

UNTERSUCHUNGEN ZUR SPÄTRÖMISCHEN VERWALTUNGSGESCHICHTE

I. Die Teilungen von Illyricum in den Jahren 379 und 395.

Die Frage, wann das spätrömische Illyricum geteilt worden ist, d. h. von welchem Zeitpunkte an die pannonische oder (west)illyrische Diözese einem anderen Kaiser und Prätorianerpräfekten untersteht als die dazische und mazedonische, ist wiederholt erörtert und verschieden beantwortet worden. Neuestens hat Alföldi, *Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien I* (1924) 69 ff., bes. 75 das Problem zu lösen versucht; er meint, dass eine einzige und endgültige Teilung im Jahre 389 stattgefunden habe. Diese Ansicht ist indessen ganz unhaltbar.

Die von Alföldi im Anschluss an Rauschen und Cuq angeführten Quellentexte beweisen lediglich, dass die erste, durch Sozom. VII 4, 1 für Anfang 379 bezeugte Zuweisung des östlichen Illyricum an den Kaiser des Ostens vor dem 30. Juli 381, an dem Cod. Theod. XVI 1, 3 erlassen ist, zurückgenommen wurde; dass aber Sozomenus die Wahrheit spricht, wird dadurch über jeden Zweifel erhoben, dass Theodosius während der 22 ersten Monate seiner Regierung sich in den beiden ostillyrischen Diözesen, hauptsächlich in der mazedonischen, aufhält und hier nicht etwa nur Krieg führt, sondern auch, wie ein an den Vikar der mazedonischen Diözese adressiertes Gesetz zeigt (Cod. Theod. IX 35, 4 vom 27. März 380), in Angelegenheiten der Zivilverwaltung, die mit Krieg und Heerwesen nichts zu tun haben, als Souverain verfügt. Dieser Zustand mag von vornherein als Provisorium gedacht gewesen sein, das ein Ende nehmen sollte, sobald die unmittelbare Gotengefahr überwunden wäre. Da nun der Friede, den Gratian 380 mit Alatheus und Saphrax schloss (Jord. Get. § 141), mindestens eine wesentliche de

Entlastung bedeutete, so fehlt es auch nicht an einem inneren Grunde für die chronologisch nahe liegende Annahme, dass die Rückkehr der ostillyrischen Landschaften unter die Regierung des Westens beschlossen wurde, als Gratian und Theodosius im Spätsommer 380 beide in Sirmium weilten (s. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* V [1913] 487; *Regesten* S. 254f.). Die Durchführung dieses Beschlusses ist zeitlich dadurch bestimmt, dass Theodosius im November desselben Jahres seine Residenz von Thessalonice nach Konstantinopel verlegte (s. Seeck a. a. O.)¹⁾.

Alföldi glaubt, numismatische Anhaltspunkte dafür zu haben, dass nach dem Tode Gratians (25. August 383) im östlichen wie im westlichen Illyricum die Prägung der damals im ganzen Westen üblichen Münztypen plötzlich aufhöre und dafür die Prägung von bis dahin dem Reichsteil des Theodosius eigentümlichen Typen einsetze (S. 11. 71); er schliesst aus den Münzen, dass Theodosius eine Zeitlang ‚statt seines kindlichen Mitherrschers (sc. Valentiniāns II.) in den Angelegenheiten des östlichen und westlichen Teiles von Illyricum‘ geboten habe. An und für sich ist das nach dem Stande unseres quellenmässigen Wissens für einen sehr kurzen Zeitraum möglich; bewiesen aber wäre es auch dann nicht, wenn Alföldis chronologische Einreihung der betreffenden Münzen richtig sein sollte, was mir zweifelhaft scheint²⁾. Es wäre z. B. denkbar, dass die illyrischen Behörden auf die ersten Nachrichten von Gratians Katastrophe hin begriffliche Zweifel hegten, ob die Mailänder Regierung sich gegen den Usurpator Maximus werde behaupten können, und dass sie deshalb auf eigene Faust die unpräjudizierlichen Münztypen des östlichen Reichsteils prägen liessen; es wäre aber auch denkbar, dass es die Mailänder *comitiva sacrarum* gewesen ist, die diese Prägungen angeordnet hat, um damit Theodosius eine billige Höflichkeit zu erweisen. Wie immer dem sei, dass Illyricum (das auch nach Alföldi damals ungeteilt war) im J. 384 wie beim Tode Gratians zur italienischen Prätorianerpräfektur gehörte, geht aus drei spätestens im Herbst

¹⁾ Seecks abweichende Meinung, dass Illyricum von 379 bis 383 geteilt gewesen sei, wird unten S. 364 ff. widerlegt.

²⁾ Ich sehe unter anderem nicht, weshalb die Flaccilla-Münzen von Siscia nicht schon seit 379 hätten geprägt werden können. Vgl. die Besprechung von Kubitschek, *Num. Zeitschr.* LVII (1924) 131 f.

dieses Jahres gesetzten Inschriften hervor, auf denen der im Frühjahr ins Amt getretene Vettius Agorius Praetextatus als Prätorianerpräfekt von Italien und Illyricum (vgl. unten S. 350) bezeichnet wird (CIL VI 1777—1779).

Mit Recht betont Alföldi S. 74 f., dass Valentinian II. innerhalb seines eigenen Gebiets blieb, als er sich im Sommer 387 vor Maximus nach Thessalonice flüchtete. Wie Alföldi aber aus Stellen bei Olympiodor¹⁾ und Ambrosius²⁾ ein Argument gegen das Jahr 395 als Zeitpunkt der endgültigen Abtrennung des östlichen Illyricum von der westlichen Reichshälfte herauszulesen vermag, ist völlig unerfindlich; aus beiden Stellen geht nur hervor, dass die Teilung von Illyricum nicht im letzten Willen Theodosius' d. Gr. angeordnet worden war, keineswegs aber, dass Theodosius sie schon vorher durchgeführt habe. Dass nun die mazedonische und dazische Diözese im J. 389 an den Osten gekommen wären, wie Alföldi ohne den geringsten quellenmässigen Anhaltspunkt³⁾, aber mit kühner Sicherheit behauptet, kann als ausgeschlossen gelten. Denn da Theodosius von Ende August 388 bis Mitte 391 selber in Italien residiert und den mittleren Reichsteil unmittelbar beherrscht hat, so hätte er innerhalb dieses Zeitraums durch Zuweisung der ostillyrischen Diözesen an den Osten höchstens seine eigene Macht zugunsten des ohnehin übermächtigen Präfekten Tatianus, der damals der wahre Regent des Ostens war, geschwächt. Dass Illyricum aber auch 391 nicht geteilt worden ist, bezeugt einwandfrei Zosim. IV 47, 2 mit den Worten: *Τὴν μὲν οὖν βασιλείαν Θεοδοσίος πᾶσαν Οὐαλεντινιανῶ παρέδωκεν, ὅσῃν ἔτυχεν ἔχων ὁ τούτου πατήρ . . .*; diese von Alföldi grundlos missachtete Angabe einer der wichtigsten Quellen muss sich auf den Sommer 391 beziehen, da Valentinian II. bis dahin seit 388 auf die Länder der gallischen Präfektur beschränkt gewesen

¹⁾ Frg. 3, FHG IV 58: . . . φυλάξαι Ὀνωρίῳ τὸ Ἰλλυρικόν (τῆ γὰρ αὐτοῦ ἦν παρὰ Θεοδοσίου τοῦ πατρὸς ἐκνενεμημένον βασιλεία) . . .

²⁾ De obitu Theod. 5, Migne Lat. 16, 1388: . . . *Theodosius, qui non communi iure testatus est: de filiis enim nihil habebat novum quod conderet, quibus totum dederat, nisi ut eos praesenti commendaret parenti.*

³⁾ Die Art, wie er hier die Notitia dignitatum zu verwerten sucht, ist ganz abwegig; vgl. den für das Verständnis dieser Quelle sehr wichtigen, nur in Einzelheiten nicht zutreffenden Aufsatz von Bury, Journ. of Rom. Stud. X (1920) 131 f.

war, in den folgenden Monaten dagegen auch als der Beherrscher des mittleren Reichsteils galt¹⁾. Indem Theodosius seinem jungen Schwager und rangsälteren Kollegen die einstige Herrschaft Valentinians I. nunmehr äusserlich ungeschmälert überliess, erfüllte er, wie Zosimus weiter bemerkt, eine Pflicht der Pietät gegen das valentinianische Haus, dem er die Kaiserwürde verdankte. Vermutlich hatte er sich dazu bei seiner Heirat mit Valentinians II. Schwester auch besonders verpflichtet. Diese scheinbare Hochberzigkeit war kein politisches Opfer, da er seinen Vertrauensmann Arbogastes dem jetzt zwanzigjährigen Valentinian in einer Stellung beigegeben hatte, die der später von Stilicho und dessen Nachfolgern innegehabten vollkommen gleich und durch die Valentinian II. in der Tat zu völliger Ohnmacht verurteilt war. — Dass auch in den auf den Untergang Valentinians II. folgenden Wirren der Jahre 392—394 keine dauernde Neuregelung der illyrischen Verhältnisse vorgenommen wurde, ist von vornherein anzunehmen, lässt sich aber auch beweisen. Während in Italien der berühmte Heide Virius Nicomachus Flavianus gegen den Willen des Theodosius als Prätorianerpräfekt im Amt bleibt (oder es wieder übernimmt) und sich dem Usurpator Eugenius anschliesst, erscheint als Beamter des Theodosius ein Prätorianerpräfekt Apodemius, an den im Theodosianus vier Konstitutionen adressiert sind; die eine (Cod. Theod. XII 12, 13) nennt ihn einfach *ppo.*, in den drei andern aber heisst er das eine Mal *ppo. Illyrici et Afric.* (Cod. Theod. XIII 5, 21, zum Datum s. die letzte Anm.), das zweite Mal *ppo. per Illyricum* (Cod. Theod. XII 12, 12), das dritte Mal, am 9. Juni 393, *ppo. Illyrici et Ital. (iterum)*. Diese letztere Bezeichnung ist eine auch sonst gebräuchliche Abkürzung des vollen Titels *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae*; in den vorhergehenden Fällen kann die Adresse zwar verstümmelt sein, es fällt aber — darauf hat schon Rauschen aufmerksam

¹⁾ Ambros. de obitu Valent. 2. 4. 23 f. 52, Migne Lat. 16, 1358 f. 1365 f. 1375; epist. 57, 5, Migne Lat. 16, 1176. — In Cod. Theod. XIII 5, 21 muss das Datum mit Rauschen, Jahrb. d. christl. Kirche unter Theodosius d. Gr. (1897) 371 Anm. 6 unbedingt geändert werden; entweder ist das Monatsdatum falsch (vgl. Seeck, Regesten S. 104) oder eher, wie Rauschen meint, die postkonsularische Bezeichnung des Jahres 393 zum Konsulat von 392 verderbt (vgl. Seeck, Regesten S. 66 ff.).

gemacht — namentlich dort, wo sogar Afrika erwähnt ist, die Auslassung Italiens in bemerkenswerter Weise mit der Tatsache zusammen, dass dieses Land zu jener Zeit der theodosianischen Regierung entzogen ist. Jedenfalls ist es aber undenkbar, dass der effektive Amtsbereich des Apodemius auf die westillyrische und auf die afrikanische Diözese beschränkt gewesen wäre, und dass Theodosius aus seiner italienisch-illyrisch-afrikanischen Präfektur just zu dem Zeitpunkt das östliche Illyricum ausgeschieden hätte, zu dem ihr Hauptland Italien tatsächlich, wenn auch nicht rechtsgültig von ihr abgetrennt war.

Die endgültige Teilung von Illyricum ist also nicht vor 395 erfolgt; nicht der Osten, sondern der Westen war beim Tode Theodosius' d. Gr. im tatsächlichen Besitz der ostillyrischen Diözesen¹⁾. Das erste urkundliche Zeugnis für die neuerliche Zugehörigkeit der dazischen und der mazedonischen Diözese zum Osten ist ein Gesetz vom 17. Jan. 396, durch das Kaiser Arcadius *fortissimis militibus nostris per Illyricum* den Sold etwas aufbessert (Cod. Theod. VII 6, 4), und einige Monate später begegnet auch zum erstenmal die oströmische Prätorianerpräfektur Illyricum (Cod. Just. XII 57, 9, zum Datum s. Seeck, Regesten S. 140 unten). Da Anfang 396 die Beziehungen zwischen der westlichen und der östlichen Reichshälfte sehr gut sind (s. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt V 551 zu S. 279, 18. 20 und Regesten S. 81 oben), so hatte sich Stilicho damals schon vorübergehend mit dem Verluste der beiden ostillyrischen Diözesen abgefunden. Von diesen Tatsachen aus lässt sich der ursächliche Zusammenhang der Begebenheiten von 395 besser erfassen²⁾.

Da Arcadius nicht nur älter als sein Bruder, sondern auch zehn Jahre vor diesem zur Augustuswürde gelangt war, kam ihm unzweifelhaft die Vormachtstellung des rangshöheren

¹⁾ Das hat Baynes, Journ. of Rom. Stud. XII 211 ff. ebensowenig erkannt wie vor ihm Mommsen, Seeck, Bury; unter diesem Fehler und dessen Konsequenzen leiden daher auch seine scharfsinnigen Bemerkungen über Stilichos Politik.

²⁾ Der folgende Absatz ist mit Ausnahme der Anmerkungen im Wesentlichen dem I. Bande meiner ‚Geschichte des spätrömischen Reiches‘ entnommen, den ich demnächst zu vollenden hoffe. Hinsichtlich der Quellen genügt es, auf deren erschöpfende Zusammenstellung bei Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt V 548—551 zu S. 272—279 hinzuweisen.

Augustus zu, und aus dieser, vielleicht auch aus nicht verwirklichten Absichten des verstorbenen Kaisers wird man in Konstantinopel gleich nach dem Tode Theodosius' d. Gr. den Anspruch auf ein grösseres Herrschaftsgebiet abgeleitet haben, als es die orientalische Prätorianerpräfektur war, die nur wenig mehr als ein Drittel des Reichsterritoriums und jedenfalls weniger als die Hälfte der Reichseinwohnerschaft umfasste. Da nun Stilicho das Verlangen des für Arcadius regierenden *praefectus praetorio per Orientem* Rufinus nach Zuteilung der ostillyrischen Diözesen an den Osten allem Anschein nach mit Berufung auf den letzten Willen des Theodosius abschlug, so wird Rufinus in der Tat, wie ihm in den Quellen übereinstimmend vorgeworfen wird (s. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* V 549 zu S. 273, 15) den Alarich, der, etwa im März, in feindlicher Absicht vor Konstantinopel erschienen war, zum Abzug in die mazedonische Diözese bewogen haben, deren Abtretung die Regierung des Westens verweigerte. Der Nutzen, den sich Rufinus davon versprach, liegt auf der Hand: wenn es nicht gelang, mit Hilfe Alarichs den Stilicho zum Verzicht auf das östliche Illyricum zu zwingen, so sollten die Goten wenigstens den Osten verschonen und zugleich dafür sorgen, dass der verhasste weströmische Staatslenker des Besitzes an den strittigen Diözesen nicht froh werde¹⁾. Auf die Nachricht vom Einfall der Goten nach Illyricum zog Stilicho im Frühjahr 395 mit einem grossen Heere, dessen Hauptbestandteil die aus dem Bürgerkriege des Vorjahres erst jetzt heimkehrenden Truppen des Orients bildeten, gegen Alarich, auf dessen Scharen er im nördlichen Thessalien stiess. Monatelang lagerte er hier der gotischen Wagenburg gegenüber, ohne dass es zu nennenswerten Kampfhandlungen gekommen wäre: schliesslich liess Arcadius auf Betreiben des Rufinus an Stilicho den Befehl ergehen, die oströmischen Truppen nach Konstantinopel zu senden und die ostillyrischen Diözesen zu räumen. Wenn Stilicho nunmehr den Befehl des rangsälteren Augustus befolgte und damit dessen Herrschaft über das östliche Illyricum an-

¹⁾ Seeck hat das nicht erkannt; wenn er a. a. O. 273 das Gegenteil von dem behauptet, was nach seinem eigenen Zugeständnis die Quellen sagen, so gehört das zu den Willkürlichkeiten, die sich der unsterbliche Meister unserer Wissenschaft bekanntlich hie und da erlaubt hat.

erkannte¹⁾, so handelte er nicht bloss als treuehorsamer Untertan auch desjenigen Kaisers, der nicht unter seiner Vormundschaft stand; vielmehr setzen die folgenden Ereignisse ein Intriguenspiel voraus, in welchem Rufinus, indem er seinen Kaiser zu jenem Befehl an Stilicho veranlasste, das ahnungslose Werkzeug zu seinem eigenen Untergang gewesen sein dürfte. Der Prätorianerpräfekt des Ostens hatte den Ehrgeiz gehabt, des Arcadius Schwiegervater zu werden; doch seinem Einflusse wirkte am Hofe der *praepositus sacri cubiculi* Eutropius entgegen. Nachdem dieser es einzurichten gewusst hatte, dass Arcadius nicht die Tochter des Rufinus, sondern die Eudoxia zur Frau nahm (27. April 395), arbeitete er im Einvernehmen mit Stilicho (Zosim. V 8, 1) auf die völlige Beseitigung des Rufinus hin. Der Reichsverweser des Westens aber hoffte jedenfalls, massgebenden Einfluss auch auf die östliche Regierung zu gewinnen, und dieser Gewinn schien ihm mit dem Verzicht des Westens auf Ost-Illyricum nicht zu teuer erkaufte. So marschierten die orientalischen Truppen unter dem *magister militum* Gainas, einem gotischen Vertrauensmann Stilichos, aus Thessalien nach Konstantinopel; als ihnen der Kaiser mit dem Hofe zu festlicher Begrüssung entgegenkam, fielen sie bekanntlich auf einen Wink des Gainas über den neben dem Kaiser stehenden Präfekten her und hieben ihn in Stücke (27. Nov. 395). An die Spitze der östlichen Regierung trat jetzt Eutropius, der zunächst in voller Übereinstimmung mit Stilicho dafür sorgte, dass seine persönliche Machtfülle gegen die amtliche der höchsten Zivilbehörde gesichert werde. Das geschah besonders dadurch, dass die orientalische Präfektur — ebenso wie zur selben Zeit durch Stilicho vorübergehend die italienische — doppelt besetzt wurde (s. Seeck, Regesten S. 148); der eine von den beiden Nachfolgern des Rufinus war Caesarius, ein Anhänger der von Stilicho vertretenen barbarenfreundlichen Politik, der andere, Eutychianus, wird ein politisch farbloser Verwaltungsfachmann gewesen sein (vgl. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt VI [1920/21] 400), da er sich durch alle Krisen und Richtungswechsel der folgenden Zeit hindurch wohl ununterbrochen²⁾

¹⁾ Jetzt erst ergriff Rufinus die von Zosimus V 5, 3 berichteten Massnahmen.

²⁾ Zwar ist er in den Jahren 400—403 nicht im Amte nachzuweisen; da aber aus diesen vier Jahren überhaupt nur drei an Prä-

bis zum Sommer 405 gehalten hat. Die von Stilicho im Herbst 395 geräumten ostillyrischen Diözesen aber bleiben, wie erwähnt, von da an ein Bestandteil der *partes Orientis* unter einem besonderen *praefectus praetorio per Illyricum*.

II. Zur Geschichte von Illyricum im V.—VII. Jahrhundert.

Stilicho hatte das östliche Illyricum dem Osten in der Erwartung und vielleicht unter der Bedingung überlassen, dass dafür die Reichseinheit unter seiner obersten Leitung desto wirksamer in Erscheinung treten werde; als er sich später um den Preis seines Verzichts betrogen sah, hat er, wie allbekannt, Ost-Illyricum für den Westen zurückgefordert und es sogar durch Alarich mit Gewalt okkupieren lassen wollen. In den Wiener Studien XXXVI (1914) 344 ff. habe ich zu zeigen gesucht, dass der weströmische Anspruch auf die Präfektur (Ost-)Illyricum auch nach Stilichos Sturz in der Theorie noch längere Zeit aufrecht erhalten worden, und dass ein vielerörtertes Zugeständnis der Galla Placidia an die oströmische Regierung nicht etwa, wie man vorher meinte, die Abtretung eines Teiles der Diözese (West-)Illyricum, sondern der endgültige Verzicht auf jenen Anspruch gewesen

torianerpräfekten des Ostens adressierte Gesetze vorliegen, so besteht kein Grund, die ansprechende Vermutung Seecks, dass er auch damals die Prätorianerpräfektur bekleidet habe, zu verwerfen. Bury, *Hist. of the Lat. Rom. Emp.* I² 115 f. leugnet, dass die Prätorianerpräfektur des Ostens jemals doppelt besetzt gewesen sei. Doch einerseits ist sie — ebenso wie die anderen Präfekturen — vor dem Jahre 395 zweifellos wiederholt von zwei Inhabern gleichzeitig verwaltet worden (s. Seeck, *Regesten* S. 145 und meine Bemerkungen *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt.*, XLI [1920] 215—218, wo ich versehentlich Ost-Illyricum schon vor 390 dauernd beim Osten sein lasse); andererseits müssten, damit die von Bury a. a. O. 132 Anm. 1 für die Jahre 395—405 gebotene Präfektenliste richtig wäre, nicht weniger als 16 Datierungen in den Rechtsbüchern falsch sein, während die in Seecks *Regesten* durchgeführte Anordnung nur vier (auch für Bury unvermeidliche) Emenationen notwendig macht (vgl. die überlieferten Datierungen bei Mommsen, *Theodosianus-Ausgabe* p. CLXXV f.). — Dass der *Τυφώς* bei Synesius *de providentia* nur Caesarius sein kann, hat Seeck überzeugend nachgewiesen; die von Mommsen und jetzt von Bury a. a. O. 128 Anm. 2 dagegen erhobenen Einwände sind ganz unstichhaltig. Die neuen Argumente, durch die Seeck, *Rhein. Mus.* LXIX (1914) 1—14 die schon bewiesene Richtigkeit seiner Aufstellungen noch bekräftigt hat, sind Bury unbekannt.

sei. Diese Auffassung ist heute die herrschende¹⁾; doch vertritt Bury, der meinen Aufsatz nicht kennt²⁾, in seiner *Hist. of the Lat. Rom. Emp.* I² (1923) 225 f. neuerdings wieder die ältere Lehre und behauptet, dass jedenfalls Dalmatien und das östliche Pannonien abgetreten worden seien. Dass Dalmatien beim Westen blieb, habe ich a. a. O., zum Teil an der Hand epigraphischer Zeugnisse, auf die mich mein Lehrer Kubitschek hingewiesen hatte, unwiderleglich dargetan; hinsichtlich der anderen unmittelbar an Ost-Illyricum grenzenden Provinz des Westens, *Pannonia secunda*, ist aber eine Wiederaufnahme des Verfahrens notwendig, da ich damals in jugendlicher Unerfahrenheit einerseits mich kritiklos der Meinung Güldenpennings anschloss, dass *Prisc. frg.* 8, FHG IV 84 die fortgesetzte Zugehörigkeit von *Pannonia secunda* zum Westen bezeuge, andererseits auf *Just. nov.* 11, die Bury heranzieht, keinerlei Bezug nahm. Nun erzählt Priscus l. c. folgendes: Als die Hunnen Sirmium belagerten, überlieferte der Bischof der Stadt die goldenen Kirchengeräte dem römischen Sekretär des Attila, Constantius, damit dieser im Falle, dass die Stadt erobert würde, ihn oder, wenn er selbst tot wäre, die gefangenen Bürger mit jenen Kostbarkeiten aus der Gefangenschaft loskaufe. Nach dem Fall von Sirmium brach aber Constantius sein dem Bischof gegebenes Wort und verpfändete die Kirchengefäße an einen Bankier in Rom. Dann liessen

¹⁾ Vgl. Seeck, *Gesch. d. Unt. d. ant. Welt* VI 421; Hohl, *Niesses Grundr. d. röm. Gesch.*⁵ (1923) 416. Auch Hartmann, *Gesch. Italiens* I² (1923) hat meinem Aufsatz Rechnung getragen, nur dass S. 49 Anm. 21 versehentlich das durch die Änderung des Textes (S. 39 unten, vgl. I¹ 40) gegenstandslos gewordene Cassiodor-Zitat aus der ersten Auflage stehen geblieben ist.

²⁾ Das rügt Brooks, *Journ. of Hell. Stud.* XLIII (1923) 198 (der mich allerdings ‚Sievors‘ nennt); schlimmer ist aber, dass Bury noch manche andere Schrift, insbesondere den VI. Band von Seecks ‚*Untergang*‘ und alles, was seit Ende 1920 in deutscher Sprache veröffentlicht wurde, überhaupt nicht kennt, und von Seecks Regesten nur die erste Lieferung, obwohl dieses Werk schon seit 1919 vollständig vorliegt. So ist leider Burys schönes und unentbehrliches Werk in wichtigen Punkten rückständig. Zu bedauern ist auch, dass er II² (1923) 353 Anm. 1 in Bezug auf die Höhe des justinianischen Budgets schreibt, meine ‚errors have been pointed out by Andreades in *Revue des études grecques* XXXIV-Nr. 156 (1921)‘; bei grösserer Sorgfalt hätte Bury wohl erkannt, auf wessen Seite die Irrtümer liegen (vgl. *Byz. Zeitschr.* XXIV [1924] 377 ff.).

Attila und Bleda um anderer Dinge willen den Constantius hinrichten; später erfuhr Attila von den Kirchengefässen und forderte nicht nur diese als seine rechtmässige Kriegsbeute von der weströmischen Regierung, sondern auch die Auslieferung des stadtrömischen Bankiers, bei dem sie verpfändet waren, liess sich aber durch eine weströmische Gesandtschaft 448 dazu bewegen, auf die zweite Forderung zu verzichten, falls die erste erfüllt würde (FHG IV 89 ex.). Wie man sieht, schweigt der Text darüber, ob Sirmium zur Zeit jener Eroberung durch die Hunnen zum Westen oder zum Osten gehörte; er lässt aber erkennen, dass Belagerung und Einnahme der Stadt unter der gemeinsamen Herrschaft des Bleda und Attila stattfanden. Da nun einerseits deren Vorgänger Ruas 434 starb (s. Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt VI 460), andererseits von der endgültigen Machtergreifung durch Aetius 433 bis zum J. 451 der Friede zwischen dem Westen und den Hunnen nicht gestört wurde, so ist Burys Annahme, dass Sirmium vor der Eroberung oströmisch gewesen sei, zunächst als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen. Der Osten hat zwischen 434 und 448 zweimal, 441—442/43 und 447, mit den Hunnen Krieg geführt; doch kommt hier der Krieg von 447, obwohl sich Bury für ihn entscheidet, nicht in Betracht, da Bleda, zu dessen Lebzeiten Sirmium fiel, spätestens 446 (Seeck a. a. O. 461) gestorben ist. Demnach scheint Sirmium vor 442 vom Westen an den Osten übergegangen zu sein; mehr als Sirmium kann aber, was Bury entgangen ist, die Abtretung nicht umfasst haben, da *Pannonia secunda*, offenbar mit Ausnahme von Sirmium, den Hunnen gehörte, denen die Provinz vom Westen 433 überlassen worden war¹⁾. Dass Sirmium vom Westen durch die Hunnen isoliert war, wird der Hauptgrund für die Abtretung der Stadt an den Osten gewesen sein, der in ihr einen strategisch wertvollen Brückenkopf erwarb. Durch Cassiodor wird nun unsere Annahme zur Gewissheit. Aus Var. XI 1, 9 darf man in der Tat entnehmen, dass die Abtretung 437 erfolgt ist, als Valentinian III. sich seine Frau aus Konstantinopel holte; wenn aber Cassiodor aus dem an sich geringfügigen und von den Zeitgenossen kaum beachteten

¹⁾ Prisc. frag. 7, FHG IV 76; dazu Bury a. a. O. 272 Anm. 3. Die Ansicht von Seeck, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt VI 115. 418, dass diese Abtretung schon 431 erfolgt sei, würde gleichfalls zu meiner Darlegung passen, lässt sich aber nicht zureichend begründen.

Vorgang eine *amissio Illyrici* macht und ihn zum Anlass eines heftigen Angriffs gegen die Regentin Placidia nimmt, so ist, wie mir jetzt klar wird, der Ärger des ostgotischen Hofes über die Zession von 437 und die hohe Bedeutung, die er ihr beilegt, ohne Zweifel darauf zurückzuführen, dass sich auf sie der Rechtsanspruch gründete, den zur Zeit des italienischen Königreiches die oströmische Regierung auf Sirmium erhob. Die energische Vertretung dieses Anspruches hatte im J. 504/5 zum Kriege zwischen dem Reiche und den Ostgoten geführt, und Justinian wird ihn wieder geltend gemacht haben, als nach Theoderichs Tode die Gepiden mit indirekter Unterstützung durch den Kaiser einen Angriff auf das ostgotische Pannonien unternahmen, der allerdings fehlschlug und vielmehr eine Erweiterung des ostgotischen Gebietes nach Nordosten bis an die Donau zur Folge hatte¹⁾. Feindseligkeiten, die damals in der Gegend von Sirmium ostgotische Truppen auf oströmischem Territorium (vgl. auch M. G., Auctt. antt. XII, p. 476) begingen, waren ein Gegenstand der diplomatischen Vorstellungen, die der kaiserliche Gesandte Alexander bei Amalasantha erhob (Procop. bell. Goth. I 3, 15). Mit all dem ist auch Justinians Novelle 11 zusammenzuhalten, die im April 535 wenige Monate vor Ausbruch des zwanzigjährigen Gotenkrieges erlassen ist. Bury hat nicht erkannt, dass dieses Gesetz erweislich unwahre Angaben enthält, die neben dem Zweck, den Justinian unmittelbar mit ihnen verfolgt, wohl auch den anderen haben, die Unrechtmässigkeit der ostgotischen Okkupation von Sirmium zu betonen. Durch Just. nov. 11 wird der bis dahin die ganze Präfektur Illyricum umfassende Primat des Stuhles von Thessalonice auf das südliche Ost-Illyricum beschränkt, der Primat im nördlichen aber dem Bischof von Prima Justiniana (Scupi) übertragen; dies geschieht zu Ehren dieser Stadt, in deren Gebiet Justinians Geburtsort lag und in welche der Kaiser den Sitz der illyrischen Prätorianerpräfektur schon vorher von Thessalonice verlegt zu haben erklärt. Justinian begründet die kirchliche Neuerung damit, dass am Bischofsstuhle der jeweiligen Präfektenresidenz die Stellung eines *primas* hatte; dies werde dadurch bewiesen, dass früher Sirmium der Sitz nicht nur des Präfekten, sondern auch des

¹⁾ Cassiod. var. XI 1, 10 f., danach Hartmann, Gesch. It. I² 228 f.; vgl. Var. IX 18, pr.

kirchlichen *primas* von Illyricum gewesen und der Primat erst auf Thessalonice übergegangen sei, als in den Tagen des Attila der Präfekt aus Sirmium nach Thessalonice habe flüchten müssen. Nun residiert zwar noch im späteren IV. Jahrhundert bisweilen ein Prätorianerpräfekt in Sirmium auch dann, wenn Illyricum, wie damals regelmässig, mit Italien und Afrika zu einer einzigen Präfektur zusammengefasst ist (vgl. Seeck, Regesten S. 10); allein die infolge der Reichsteilung von 395 geschaffene oströmische *praefectura praetorio per Illyricum* hatte ihren Sitz von Anfang an in Thessalonice¹⁾ und bestimmt nicht in Sirmium, das ja zunächst zur westlichen Reichshälfte und italienischen Prätorianerpräfektur gehörte. Bury sucht sich durch die Annahme zu helfen, dass die illyrische Präfektur 437 von Thessalonice nach Sirmium übersiedelt sei; damit stellt er freilich selbst der Glaubwürdigkeit der justinianischen Angaben, die er zu retten sucht, *implicite* ein schlechtes Zeugnis aus, denn in diesem Falle wäre das, was Justinian als früheren Zustand schlechthin dem späteren gegenüberstellt, in Wirklichkeit nur ein Intermezzo, das nach höchstens fünfjähriger Dauer (437—442) derselben Ordnung wieder Platz gemacht hätte, die vorher schon 42 Jahre hindurch bestanden hatte. Indessen, Burys Annahme scheint mir an sich unmöglich. Stilicho hatte vor dem J. 402 (s. Zeller, Westd. Zeitschr. XXIV [1905] 4 f.)²⁾ den Sitz der *praefectura praetorio Galliarum* von Trier nach Arles verlegt, ohne Zweifel deshalb, weil ihm die Rheingrenze nicht mehr sicher genug schien, um die höchste Instanz der Zivilverwaltung in ihrer Nähe zu belassen. Das war geschehen, als die westliche Reichshälfte scheinbar noch in alter Herrlichkeit dastand, die Rheingrenze noch unversehrt war, und obwohl Trier ein gutes Stück Weges vom Rhein entfernt ist: kann

¹⁾ Das älteste unmittelbare Zeugnis für Thessalonice als Präfekturhauptstadt bietet m. W. die allerdings erst im J. 449/50 verfasste (s. Parmentier S. CI seiner Ausgabe) Kirchengeschichte des Theodoret V 17, 1: *Θεσσαλονίκη πόλις ἐστὶ μέγιστη καὶ πολυάνθρωπος, εἰς μὲν τὸ Μακεδόνων ἔθνος τελοῦσα, ἡγουμένη δὲ καὶ Θετταλίας, καὶ Ἀχαΐας καὶ μέντοι καὶ ἄλλων παμπόλλων ἐθνῶν ὅσα τῶν Ἰλλυρίων τὸν ἑπαρχὸν ἡγούμενον ἔχει.*

²⁾ Das Argument, auf Grund dessen Zeller, Westd. Zeitschr. XXIII (1904) 91 ff. den Vorgang genauer auf die Zeit zwischen dem 29. Jan. (vielmehr 29. August, s. Seeck, Regesten S. 103 f.) 399 und dem 18. Juni 400 datieren wollte, ist hinfällig; s. Babut, Rev. hist. LXXXVIII (1905) 81 Anm. 1. Bury, Journ. of Rom. Stud. XIII 138—141.

man ernstlich glauben, die Regierung Theodosius' II. sei so töricht gewesen, die höchste Instanz der illyrischen Zivilverwaltung in einen dem Reichsgebiet vorgelagerten Brückenkopf jenseits des Grenzflusses zu verlegen, obwohl schon in den Dreissigerjahren des V. Jahrhunderts die östliche Reichshälfte sich den Hunnen gegenüber in einer so prekären Lage befand, dass Bleda und Attila 434 unter anderem eine Erhöhung des ihnen vom Osten gezahlten Jahrestributs von 25,200 *solidi* auf 50,400 *solidi* erpressen konnten (Prisc. frag. 1, FHG IV 72)? So trifftig aber auch schon diese aus unserer allgemeinen Kenntnis der damaligen Verhältnisse sich ergebende Überlegung ist, entscheidend ist nicht sie, sondern die Tatsache, dass wir imstande sind, streng quellenmässig das Gegenteil dessen zu beweisen, was in Just. nov. 11 hinsichtlich des illyrischen Primats behauptet wird. Der Inhaber dieses Primats, und naturgemäss er allein, ist ständiger Vikar des Papstes, zu dessen Patriarchatssprengel bekanntlich bis ins VIII. Jahrhundert auch Ost-Illyricum gehört. Päpstliche Schreiben¹⁾, von denen je zwei im Sommer 435 (Jaffé-Kaltenbrunner, Reg. pont. Rom.² n. 393 f.), am 18. Dez. 437 (J.-K. 395 f.), am 12. Jan. 444 (J.-K. 403 f.) und im J. 446 (J.-K. 409. 411) erlassen sind, bezeugen nun in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise, dass damals die Bischöfe von Thessalonice ununterbrochen die Stellung des Primas und päpstlichen Vikars der Präfektur Illyricum besaßen. Wohl ist von Anfechtungen dieser Stellung die Rede, aber das sind einerseits Unbotmässigkeiten in der mazedonischen Reichsdiozese, andererseits die schon früher (vgl. Cod. Theod. XVI 2, 45 vom 14. Juli 421) hervorgetretenen Bestrebungen, die Autorität des Stuhles von Konstantinopel auf Ost-Illyricum auszudehnen²⁾; Sirmium dagegen wird überhaupt nicht erwähnt. Damit ist erwiesen, dass Just. nov. 11 als Geschichtsquelle für das V. Jahrhundert wertlos ist.

Falls die Präfekturzentrale von Illyricum nicht nur auf dem Papier von Thessalonice nach Prima Justiniana verlegt

¹⁾ Ihre Echtheit ist von Duchesne, Byz. Zeitschr. I (1892) 531 ff. und Nostiz-Rieneck, Zeitschr. f. kath. Theol. XXI (1897) 1 ff. erwiesen worden.

²⁾ Über die Anfänge des päpstlichen Vikariats von Thessalonice, der auf Papst Siricius (385—399) zurückgeht, vgl. zuletzt Streichhan, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Kanon. Abt. XII (1922) 330 ff. Auf die uns beschäftigende Frage geht Streichhan nicht ein.

worden ist, so jedenfalls nur auf sehr kurze Zeit; ausser in Just. nov. 11 findet sich von jener durch Justinian verfügten Übersiedlung keine Spur, dagegen ist in den kaum drei Jahre nach Just. nov. 11 erschienenen Varien Cassiodors ein im Winter 536/37 vom Ostgotenkönig an den kaiserlichen Präfekten von Illyricum gerichteter Brief überschrieben: *Witiges rex praefecto Thessalonicensi*¹⁾, und in Thessalonice ist die Prätorianerpräfektur auch vom Ende des VI. bis ans Ende des VIII. Jahrhunderts nachweisbar²⁾.

Die Provinz *Macedonia secunda*, welche zur politischen Diözese *Macedonia* gehört, wird durch Just. nov. 11 dem Primatssprengel von Prima Justiniana zugewiesen; in Just. nov. 131, 3 vom 18. März 545 werden im Einvernehmen mit dem Papste Vigilius die übrigen Bestimmungen von Just. nov. 11 bestätigt, *Macedonia secunda* dagegen stillschweigend zum Primatssprengel von Thessalonice gerechnet; zur Zeit des V. ökumenischen Konzils von 553 ist dieselbe Provinz wenigstens teilweise wieder dem Erzbischof von Prima Justiniana unterstellt³⁾. Trotz dieser kleinen Schwankungen, die übrigens möglicherweise von entsprechenden Veränderungen der Grenze zwischen den beiden politischen Diözesen begleitet waren⁴⁾, ist für den Umfang der beiden Primatssprengel sichtlich die politische Diözesaneinteilung massgebend gewesen, so zwar, dass sich die kirchliche Autorität des Erzbischofs von Thessalonice über die mazedonische, die des Erzbischofs von Prima Justiniana über die dazische Diözese erstreckt; der Sprengel des letzteren umfasst auch das jeweils byzantinische Pannonien (vgl. unten), aber nicht Dalmatien, auch nachdem dieses Land im Gotenkrieg oströmisch geworden und, wohl erst nach der Mitte des VI. Jahrhunderts, der

¹⁾ Var. X 35. Über den Wert der Überschriften in den Varien vgl. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XLI (1920) 227 f.

²⁾ S. H. Gelzer, Die Genesis d. byz. Themenverf. (1899) 38. Bury, Hist. of the East. Rom. Emp. (1912) 223 f. Vgl. *τοὺς ἑπάρχους Θεσσαλονίκης*, Migne Gr. 116, 1260.

³⁾ S. Zeiller, Les origines chrét. dans les prov. danubiennes (1918) 163 f. 391, mit dessen Antwort auf die schwierige Frage nach den weiteren Schicksalen der beiden Primate (p. 389 ff.) man sich mangels einer besseren vorläufig zufrieden geben muss.

⁴⁾ Nach Not. dign. Or. III 13. 19 ist *Macedonia secunda* schon früher einmal zwischen den beiden Diözesen geteilt gewesen; vgl. Bury, Journ. of Rom. Stud. X 135.

Prätorianerpräfektur Illyricum einverleibt worden war¹⁾. Die politische Diözesaneinteilung lässt sich in Illyricum aus den *Miracula s. Demetrii* bis ins VII. Jahrhundert nachweisen. Diese Quelle hat H. Gelzer a. a. O. 35 ff. in verdienstvoller Weise herangezogen und erläutert; die Stelle, die hier in Betracht kommt, hat er aber vollkommen missverstanden. Es handelt sich um einen *ἀξιομημόνευτος ἀνὴρ, καὶ τὴν ἔντιμον στρατιὰν* (l. *στρατείαν*) *τοῦ Δακικοῦ καλουμένου σκορινίου τῶν ὑπερλάμπρων ὑπάρχων τοῦ Ἰλλυρικοῦ στρατευόμενος* (Migne Gr. 116, 1276. Gelzer a. a. O. 41). Gelzer bemerkt dazu mit seltsamer Unbefangenheit²⁾: ‚Wem dieser *vir spectabilis* nach der *notitia dignitatum* eigentlich genau entspricht, ist mir nicht völlig klar. Unter den *Dignitates* des *magister militum per Illyricum* werden zwar *scriniarii* auch erwähnt Or. X 55: das sind aber offenbar ziemlich geringe Kanzleibeamte. . . . Viel eher scheint er dem *vir spectabilis Dux Daciae ripensis* Or. XLII zu entsprechen. Sicher ist das allerdings nicht; indessen auch nicht von Belang, da er schwerlich in der Provinz Dacien noch Funktionen ausüben konnte. — Erstens ist nun aber von keinem *spectabilis* (*περίβλεπτος*) die Rede (obwohl der Mann vielleicht wirklich *spectabilis* gewesen ist); *ἀξιομημόνευτος* ist kein Rangtitel. Sodann hat der im zitierten Text erwähnte Funktionär mit dem *dux Daciae ripensis* ebenso viel gemein wie in unserer Zeit ein Konzeptsbeamter des Finanzministeriums mit einem Feldmarschalleutnant; denn er ist eindeutig determiniert als Zivilbeamter, *miles amplissimae per Illyricum praefecturae*³⁾, *qui militat in scrinio Dacico*, also als *scriniarius*. Das *scrinium Dacicum* ist selbstverständlich analog den in der orientalischen Präfektur für jede der orientalischen Diözesen vorhandenen finanziellen *scrinia*,

¹⁾ Vgl. Hartmann, *Unters. z. Gesch. d. byz. Verw. in It.* (1889) 147 zu S. 43–44; *Gesch. It.* II 1 (1900), 176 ff.

²⁾ Auf den richtigen Weg hätte Gelzer z. B. durch Mommsen, *Abriss d. röm. Staatsrechts* (1893) 355 geführt werden können. — S. 41 Anm. wünscht Gelzer ‚endlich eine brauchbare Ausgabe der *Notitia Dignitatum*‘ — der Sachkenner bedarf (und bedurfte schon 1899) durchaus keiner anderen als der unkommentierten von Seeck, die Gelzer ‚eigentlich wenig nutzbar‘ fand.

³⁾ Ebenso scheint mir der *ἀνὴρ τις τῶν ἐν γένει λαμπρός, τῇ δὲ πίστει λαμπρότερος, τὴν ἔντιμον στρατιὰν τῶν ὑπὸ τὴν τοῦ Ἰλλυρικοῦ ὑπάρχον ἀρχὴν διοικῶν* (Migne Gr. 116, 1220), in dem Gelzer 39 einen *ὑποστράτηγος* erkennen will, weit eher der *princeps officii* der Präfektur zu sein.

die ich in meinen Unters. über d. Officium d. Prätorianerpräfektur (1922) 69 f. (vgl. auch ebd. 42: *scrinium Europae*) nur gestreift habe, weil ich sie erst in einer Monographie über die a. a. O. noch nicht untersuchten Abteilungen der Prätorianerpräfekturen eingehend behandeln will; wir kennen aber das in der illyrischen Präfektur befindliche *scrinium* für die dazische Diözese auch unmittelbar aus einem Gesetz des Kaisers Anastasius I., das auch das entsprechende *scrinium* für die mazedonische Diözese erwähnt¹⁾.

Just. nov. 131, 3 setzt den Erzbischof von Prima Justiniana auch über ganz Pannonien, das im Gotenkrieg nach der byzantinischen Rechtsauffassung wieder vollständig kaiserlich geworden war, in Wirklichkeit freilich jetzt grösstenteils den Gepiden, Herulern und Langobarden als Tummelplatze diente. Aber schon vor dem Gotenkrieg wird in Just. nov. 11 dem neuen Primat auch die *pars secundae Pannoniae, quae in Bacensi est civitate* unterworfen. Unabhängig voneinander haben Zeiller a. a. O. 388 und, wiewohl noch zweifelnd, ich in meinen Studien z. Gesch. d. byz. Reiches (1919) 115, Anm. 7 angenommen, dass unter der *civitas Bacensis* die etwas östlich von Sirmium zwischen Save und Donau gelegene Stadt Bassiana zu verstehen ist. Zeiller glaubt mit Recht, dass das fragliche Wort nur eine fehlerhafte Schreibung für *Bassianensi*²⁾ ist. Was es mit diesem Teil Pannoniens für eine Bewandnis hat, darüber belehrt uns eine bei Cassiodor vorkommende Bezeichnung, die bisher unbeachtet geblieben ist. Der seit 505 zwischen dem Reiche und den Ostgoten herrschende Kriegszustand wurde, wie es scheint, im J. 510 (vgl. Hartmann, Gesch. It. I² 161 f.), durch ein von Theoderich mit Kaiser Anastasius getroffenes Abkommen beendet, über dessen Inhalt keine unmittelbare Nachricht auf uns gekommen ist, das aber jedenfalls die Ostgoten im Besitze des von ihnen 504 den Gepiden entrissenen Sirmium liess. Aus derselben Zeit³⁾ sind in Cassiodors Sammlung drei Briefe erhalten, die

¹⁾ Cod. Just. XII 49, 12: . . . *numerarius scrinii Macedoniae et scrinii Daciae et scrinii operum et scrinii auri*.

²⁾ Eigentlich wohl für eine Abkürzung von *Bassianensi* nach Art der Abkürzungen *Valanus* und *Granus* für *Valentinianus* und *Gratianus* in den Hss. des Cod. Theod.

³⁾ Denn die Erlasse Theoderichs betreffend Pannonien gehören aus inneren Gründen alle drei zusammen; von ihnen kann IV 13 wegen des Adressaten, der sein Amt am 1. Sept. 509 angetreten hat (IV 3, 2).

uns über die Einrichtung der neuen Provinz des italienischen Königreiches unterrichten; der höchste Funktionär in dieser ist ein *comes Gothorum* I. Klasse, der sowohl Militär- als auch Zivilgouverneur ist (Var. III 23 f.) und, gleich anderen *comites Gothorum* (vgl. Var. VI 22, 3), die Bezüge für sich und sein *officium* aus dem königlichen *patrimonium* angewiesen erhält (Var. IV 13). Nun bezeichnet Cassiodor das neu erworbene Gebiet nie mit dem alten Provinznamen *Pannonia secunda*, sondern mit einem Ausdruck, der weder früher noch auch nach dem Sturze der ostgotischen Herrschaft begegnet, in zwei Schreiben des Königs als *Sirmiensis Pannonia* (Var. III 23, 2. IV 13, 1). Diese gotische *Pannonia Sirmiensis* ist eben nur der eine — weitaus grössere — Teil der *Pannonia secunda*; der andere ist die kaiserliche *pars Pannoniae secundae, quae in Bassianensi est civitate*, oder, wie man wohl kürzer gesagt haben mag, die *Pannonia Bassianensis*. Wir dürfen also annehmen, dass der Kaiser bei seinem Abkommen mit Theoderich die Ostgoten im Besitze von Sirmium, wenn auch vielleicht mit Vorbehalten, anerkannte, sich aber aus Prestigegründen eine Grenzregulierung ausbedang, durch die ihm der kleine Landzipfel um Bassiana zufiel. Die Tatsache, dass noch Just. nov. 11 diese ganz unnatürliche, nur durch das diplomatische Kompromiss, das sie schuf, verständliche Grenzziehung in *Pannonia secunda* voraussetzt, ist der beste Beweis für die Unrichtigkeit der von Strakosch-Grassmann, *Gesch. d. Deutschen in Österr.* I (1895) 234 f. 239 f. vorgebrachten, von L. Schmidt, *Gesch. d. deutschen Stämme* (1910) I 310 f. gebilligten Ansicht, die Herrschaft der Ostgoten habe sich unter Amalasantha (vgl. o. S. 357) eine Zeitlang ‚über das heutige südliche Banat und über das nördliche Serbien‘ erstreckt. Die Verfechter dieser Meinung berufen sich auf Just. nov. 11, 2, wo der Kaiser die kürzlich erfolgte Wiedererlangung von Viminacium und der östlich von Viminacium gelegenen Donau-Brückenköpfe *Recidiva* und *Literata* feiert; sie erblicken in diesen Erfolgen grundlos die ersten Früchte des Gotenkriegs, unbekümmert darum, dass dieser nach Prokop erst später und ganz anders begonnen hat. In Wirklich-

nicht vor diesem Tage gegeben sein, wie schon Mommsen gesehen hat, und in III 24, 2 wird den Barbaren und Römern *Pannoniens* gesagt, sie hätten dem König öfters ihren Gehorsam bewiesen, was voraussetzt, dass er sie schon seit längerer Zeit beherrscht.

keit hatte Justinian die Wiederherstellung der obermösische-dazischen Donaugrenze ohne Zweifel dem Umstande zu danken, dass 529 der in jenen Gegenden mächtige, vorher dem Reiche feindliche Gepidenhäuptling Mundus als *magister militum per Illyricum* in den Dienst des Kaisers trat und von da an zunächst im eigenen Amtsbereich, gelegentlich auch in der benachbarten thrasischen Diözese, grosse Erfolge über die Reichsfeinde, namentlich Hunnen und Slawen, davontrug¹⁾.

III. Zur spätrömischen Präfektorenverfassung.

Das Illyricum Anfang 379 geteilt worden ist, hat auch Seeck anerkannt; er meinte aber, dass die ostillyrischen Diözesen erst nach dem Tode Gratians wieder vom Osten abgetrennt worden seien (Rhein. Mus. LXIX [1914] 25 f. 37). Seeck stützte seine Ansicht auf die Inschrift Dessau 1266, in deren Interpretation er einen bedeutenden Fortschritt erzielt hat, aber noch immer fehlgegangen ist. Die zwischen 382 und 387 gesetzte Inschrift bezeichnet den bekannten hocharistokratischen Staatsmann Sex. Petronius Probus als *praef. praetorio Illyrici, praef. praet. Galliar. II, praef. praet. Italiae atque Africae III*; nach Seeck kann sie „nur so gedeutet werden, dass sie angibt, wie viele Male Probus während dreier Präfektoren jedes der vier genannten Gebiete verwaltet hat. In allen dreien unterstanden ihm Italien und Afrika; das erste Mal waren sie mit Illyricum verbunden, die beiden anderen Male mit Gallien. Denn Illyricum war in dieser Zeit, wenn auch nicht ganz, so doch zum grösseren Teil an Theodosius abgetreten.“ Diese Auffassung ist indessen un schwer zu widerlegen. Von den Zeugnissen, aus denen sich ergibt, dass 381—383 Ost-Illyricum wieder unter der Herrschaft Gratians stand (vgl. o. S. 347), bemüht sich Seeck, das eine (Cod. Theod. XI 13, un.) auf unzulässige Art wegzuzinterpretieren (s. u. S. 368 f.); von den anderen schweigt er

¹⁾ Malal. 450 f. B. Theophan. A. M. 6032. Marcell. com. zum J. 530. Mundus ist 531 frühestens im Juni an Stelle des Belisarius zum *magister militum per Orientem* ernannt worden; da aber nach Zach. Rhét. 147 Ahrens noch im Oktober 531 Sittas allein Oberkommandant im Osten zu sein scheint und Mundus nach Procop. bell. Pers. I 24, 41 schon im Januar 532 wieder *mag. mil. per Illyricum* war, so halte ich es abweichend von Bury, Lat. Rom. Emp. II² 88 für höchst zweifelhaft, ob Mundus das orientalische Kommando überhaupt angetreten hat.

überall gänzlich. Sodann ist nicht daran zu denken, dass in Dessau 1266 die mittlere Prätorianerpräfektur deshalb nur als italienisch-afrikanische bezeichnet worden wäre, weil die dazische und mazedonische Diözese damals (angeblich) nicht zu ihr gehörten; heisst doch ihr Inhaber noch im V. Jahrhundert, als Illyricum längst dauernd geteilt war, mit vollem Titel regelmässig *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae*¹⁾ und das mit Recht, da die Diözese Illyricum ihm ja ebenso untersteht wie die Diözese Africa. Endlich hat Seeck noch selbst eine Tatsache festgestellt, mit der seine Erklärung der Inschrift unvereinbar ist; Probus ist nämlich schon 367 *praefectus praetorio Galliarum* gewesen (s. Seeck, Regesten S. 128), müsste also, wenn Seecks Ordnung der Präfekturen unter Gratian richtig wäre, in Dessau 1266 *praef. praet. Galliar. III*, nicht *II*, heissen. Seecks Fortschritt in der Interpretation der Inschrift beschränkt sich demnach auf die Erkenntnis, dass die Ziffern *II* und *III* nicht, wie man früher meinte, *iterum* und *tertium*, sondern *bis* und *ter* zu lesen sind; verstanden muss aber werden, dass Probus, bevor er 386/87 zum letztenmal Prätorianerpräfekt wurde, einmal nur Illyricum, zweimal Gallien und dessen Nebenländer, dreimal Illyricum, Italien und Afrika als Prätorianerpräfekt verwaltet hat. Die Nennung von Illyricum im dritten Gliede der Aufzählung ist entweder durch ein Versehen, hervorgerufen durch die schon im ersten Gliede erfolgte Nennung von Illyricum, unterblieben, oder weil man aus stilistischen Gründen jedes der von Probus verwalteten Gebiete nur einmal anführen wollte und deshalb bei der abgekürzten Bezeichnung des mittleren Reichsteils, dessen normalen Umfang man als bekannt voraussetzen durfte, nicht, wie es häufig geschieht, Afrika, sondern diesmal Illyricum wegliess. Die Zeit, während der Probus lediglich die drei illyrischen Diözesen regiert hat, lässt sich ziemlich genau ermitteln. Nachdem Probus zum ersten Male im Juni 367 zum Prätorianerpräfekten ernannt worden war, bekleidete er das Amt neun Jahre lang ununterbrochen, aber nicht immer im selben örtlichen Wirkungskreise. Im Oktober 367 war er noch *praefectus praetorio Galliarum* (Cod. Just. VII 38, 1; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 128), vom Dezember 368

¹⁾ Zuletzt nachweisbar, so viel ich sehe, in Nov. Valent. 2, 3 vom 17. August 443.

an ist er dagegen fortgesetzt als Prätorianerpräfekt von Illyricum, Italien und Afrika nachweisbar¹⁾. Da nun von den drei an Probus gerichteten Erlassen, die sich mit einiger Sicherheit in die Zwischenzeit datieren lassen (s. Seeck, Regesten S. 31. 92 oben), zwei, Cod. Theod. I 29, 1 vom 17. April und I 29, 3 f. vom 6. Nov. 368, sich inhaltlich auf Illyricum beschränken, der dritte, Cod. Theod. XI 11, un. vom 30. April 368, den Adressaten ausdrücklich *ppo. Illyrici* nennt, so ist es klar, dass Probus zunächst 367 unter den Augen Valentinians I. in Gallien amtiert, dann diese Wirksamkeit mit der selbständigeren in den drei illyrischen Diözesen vertauscht und erst, als er sich auch in diesen bewährt zu haben schien, zu ihnen im Herbst 368 Italien und Afrika erhalten hat. Nicht nur von Ende 356 bis in den Sommer 361 (Seeck, Regesten S. 147) und im J. 378 (ebd. S. 425), sondern auch im J. 368 hat also das noch ungeteilte Illyricum vorübergehend einen besonderen Präfekturbezirk gebildet²⁾.

¹⁾ Cod. Theod. VIII 5, 28, *directa Sirmio* am 28. Dez. 368, also vor Mitte Dezember von Valentinian I. in Trier gegeben. — Vgl. ferner hinsichtlich des Illyricum die Subskriptionen in Cod. Theod. VII 23, un. XII 1, 78. 6, 15. XIII 3, 7. XV 1, 18 und Ammian. XXIX 6, 9. XXX 3, 1. 5, 4 ff.; hinsichtlich Italiens die *proposita Romae* Cod. Theod. VII 22, 8. IX 14, 1; hinsichtlich Afrikas das *propositum Karthagine* Cod. Theod. XIII 1, 7. Über *directa* und *data* in Subskriptionen von Gesetzen, die an Probus adressiert sind, s. Seeck, Regesten S. 11.

²⁾ Vor der Alleinherrschaft Constantius' II. in denselben Grenzen wohl nur (vgl. Seeck, Regesten S. 144 unten) März bis Dezember 350 unter dem Gegenkaiser Vetricianus; mit der thrazischen Diözese zusammen 293—305 unter dem Cäsar Galerius (vgl. Seeck, Regesten S. 141 f.) und 311—313 unter Licinius. In all diesen Fällen aber handelt es sich um nicht bezeugte, sondern lediglich vorauszusetzende Präfekturen, deren örtliche Kompetenz sich mit dem jeweiligen Machtbereich des betreffenden Kaisers deckt. 305—311 gehörte die pannonische Diözese *de iure* mit Italien und Afrika zusammen, in Wirklichkeit stand sie seit der Erhebung des Maxentius in Italien (306) unter einem besonderen Kaiser und Präfekten, während die mösische Diözese, die Konstantin später in die dazische und die mazedonische zerlegt hat, zusammen mit der thrazischen, asianischen und pontischen Diözese vom Präfekten des Galerius verwaltet wurde. 313—314 wurde ganz Illyricum zusammen mit Thrazien und dem ganzen Orient vom Prätorianerpräfekten des Licinius, in den folgenden neun Jahren aber zusammen mit Italien von einem der Präfekten Konstantins d. Gr. (vgl. Seeck, Regesten S. 143 f.) verwaltet. Unter der Alleinherrschaft Konstantins dürfte das von Seeck, Regesten S. 144 f. für diese Zeit nachgewiesene Kollegium von zwei Präfekten, neben denen der gallische Reichsteil, Italien und

Eine andere Abweichung von der in den Jahren 338 bis 395 die Regel bildenden Einteilung des Reiches in drei grosse Präfektursprengel hat Seeck, Rhein. Mus. LXIX 14 ff. nachgewiesen; er hat gezeigt, dass Gratian im Winter 378/79 den westlichen und den mittleren als gemeinsames Verwaltungsgebiet zwei Präfekten übertragen hat. Seeck glaubte noch in seinen ‚Regesten‘, dass diese Einrichtung bis zum Tode Gratians bestanden habe; dass dies aber unrichtig ist, zeigen die Kaisererlasse, aus denen hervorgeht, dass schon Gratian die gallische und die italienische Präfektur wieder von einander getrennt hat, nachdem sie höchstens ein Jahr lang unter zwei Präfekten vereint gewesen waren.

Gratian sagt nämlich in Cod. Theod. XI 16, 12 vom 18. März 380: *Ad virum clarissimum et inlustrem praefectum praetorio Italiae scribita porreximus . . .* Aus diesen von Seeck nicht beachteten Worten geht eindeutig hervor, dass die kollegialische Doppelpräfektur *Gallarum et Italiae* damals schon aufgehört hatte und jeder der beiden Prätorianerpräfekten Gratians wieder die italienische bzw. die gallische Präfektur gesondert verwaltete. Da der Kaiser, wie Seeck dargetan hat, die Doppelpräfektur seinem Lehrer Ausonius und dessen Sohne und Präfekturkollegen Hesperius zuliebe geschaffen

Afrika je einen besonderen hatten, wieder für dasselbe ungeheure Gebiet kompetent gewesen sein wie 313–314 der Prätorianerpräfekt des Licinius. — Bury, Journ. of Rom. Stud. XIII 127 ff., bes. 136 will freilich seine These, dass das (nach der gewöhnlichen Ansicht den Stand von 297 wiedergebende) Provinzenverzeichnis von Verona nach 308 verfasst sein müsse, damit beweisen, dass nach Vict. Caes. 40, 10 Galerius erst in den Jahren 308–311 die im Laterculus Veronensis schon verzeichnete Provinz Valeria geschaffen haben könne. Allein es ist nicht nur sprachlich durchaus unnötig, sondern auch sachlich unzulässig, aus der Victor-Stelle jene zeitliche Bestimmung herauszulesen. Wäre Licinius 308–311 nur ein mit dem Kaisertitel geschmückter Feldherr des Galerius gewesen, so hätte er den ihm übertragenen Krieg gegen Maxentius auch wirklich führen müssen; wenn er statt dessen ruhig in der pannonischen Diözese blieb, so zeigt das, dass er diese und daher auch die Provinz Valeria beherrscht hat — was übrigens selbstverständlich ist. Dem entspricht auch Anon. Vales. 3, 8: *tunc Galerius in Illyrico Licinium Caesarem fecit. deinde illo in Pannonia relicto ipse ad Serdicam regressus* etc. Die von Vict. l. c. erwähnten grossartigen Meliorationsarbeiten am Plattensee und die Errichtung der Provinz Valeria werden also, da Galerius an derlei 307/8, in der ersten Zeit nach seinem jämmerlichen Rückzug aus Italien, schwerlich denken konnte, in die Jahre 293–305 fallen.

hatte, so ist es mehr als wahrscheinlich und ganz natürlich, dass sie ein Ende nahm, als Ausonius im J. 379 in den Ruhestand trat¹⁾. Hesperius, der bis zum 14. Mai 380 als Prätorianerpräfekt nachweisbar ist (Cod. Theod. X 20, 10; zum Datum s. Seeck, Regesten S. 102), war zuletzt ohne Zweifel wieder *praefectus praetorio Galliarum*; denn neben ihm erscheint als Prätorianerpräfekt nach dem Rücktritt des Ausonius zuerst der nur am 3. Dez. 379 nachweisbare Siburius (Cod. Theod. XI 31, 7), sodann Probus, an diesen aber ist ein Gesetz adressiert, das am 12. März 380 in Hadrumetum, also im italienischen Präfektursprengel, proponiert worden ist (Cod. Theod. VI 28, 2). Am 18. Juni 380 ist aber nicht mehr Probus, sondern Syagrius Präfekt von Italien und dessen Nebenländern; denn von diesem Tage an ist Syagrius als Prätorianerpräfekt nachweisbar (Cod. Theod. XI 30, 38), und am 15. Juli wird ein an ihn adressiertes Gesetz in Rom proponiert (Cod. Theod. VII 18, 4)²⁾. Demnach war Probus, als der Kaiser am 27. Juni 380 einen Erlass an ihn richtete (Cod. Theod. VI 35, 10), nicht mehr im mittleren Sprengel tätig, sondern aus diesem als Nachfolger des Hesperius nach Gallien versetzt, und das fordert auch Dessau 1266. Denn da ihn diese Inschrift *praef. praet. Galliar. II* nennt, so hat er auch in seiner zweiten Präfektur — dass es nicht in seiner dritten geschehen konnte, werden wir gleich sehen — nicht nur den italienischen, sondern auch den gallischen Reichsteil verwaltet, — wie sich eben gezeigt hat, auch diesmal nicht beide Sprengel gleichzeitig.

Mit richtiger, an den grossen Julianus gemahnender Erkenntnis des schwersten der Übel, die den römischen Staat unterhöhlten, verfügte Kaiser Gratian am 19. Jan. 383 in einem an den Prätorianerpräfekten Probus adressierten Erlass (Cod. Theod. XI 13, un.) die Aufhebung aller Immunitäten *per omnem Italiam tum etiam per urbicarias Africanasque regiones ac per omne Illyricum*. Dieses Gesetz, dessen Durchführung nicht nur eine Kräftigung der Staatsfinanzen, sondern auch eine gerechtere Verteilung der Staatslasten bewirkt

¹⁾ Nachweisbar ist die Doppelpräfektur *Galliarum et Italiae* zuletzt durch das schon von Gothofredus hierfür herangezogene Gesetz Cod. Theod. XIII 1, 11 vom 5. Juli 379.

²⁾ Das *post alia* in Cod. Theod. XI 30, 38 spricht dafür, dass beide Fragmente, wie Seeck, Regesten zum 18. Juni 380 annimmt, zusammengehören.

hätte, wird vielleicht noch mehr als die heidenfeindliche Haltung des Kaisers die herrschende Klasse gegen Gratian erbittert und zu dessen Sturz beigetragen haben. Dass von einer solchen Verfügung der gallische Reichsteil ausgenommen worden wäre, ist recht unwahrscheinlich; viel näher liegt die Vermutung, dass ein Erlass, wie er für Illyricum, Italien und Afrika an Probus erging, für Gallien, Britannien und Spanien an einen gleichzeitigen *praefectus praetorio Galliarum* gerichtet wurde. In dieser Vermutung werden wir durch den Umstand bestärkt, dass ein Gesetz Gratians vom 19. Febr. 383 (Cod. Theod. V 1, 3) an einen Prätorianerpräfekten Hilarius adressiert ist, den Seeck in seiner Präfektenliste nicht unterbringen kann; Seeck erklärt deshalb den Amtstitel in der Adresse kurzer Hand für fehlerhaft, uns aber hindert nichts, in Hilarius einen *praefectus praetorio Galliarum* zu erblicken. Probus verwaltete also in seiner dritten Präfektur von Anfang an und nicht erst seit Gratians Tode nur Illyricum, Italien und Afrika. Wann seine zweite Präfektur geendet hat, über die es nach dem 27. Juni 380 kein Zeugnis gibt, wissen wir nicht genau; sie kann in Gallien bis in den Winter 381/82 gedauert haben.

Seeck, Rhein. Mus. LXIX 23 und Regesten S. 473 lässt freilich von seiner irrigen Voraussetzung aus, dass die gallisch-italienische Doppelpräfektur bis zum Tode Gratians beibehalten worden sei, in dieser einerseits auf Hesperius den vom 18. Juni 380 bis in den Sommer 382 nachweisbaren Syagrius, andererseits auf Ausonius der Reihe nach Siburius, Probus (II), den zuletzt am 3. April 382 durch Cod. Theod. VIII 4, 13 nachweisbaren Severus und als dessen Nachfolger den Hypatius folgen. Er begeht dabei einen weiteren Fehler, denn er übersieht, dass der erste an Hypatius gerichtete Erlass, Cod. Theod. XI 16, 13, dessen Datum nicht überliefert ist, der aber am 13. April 382 in Karthago ausgestellt wurde, unmöglich nur zehn Tage früher, nämlich nach dem an Severus adressierten vom 3. April, in Mailand gegeben sein kann¹⁾.

¹⁾ Ganz abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, dass Gratian am 3. April sowohl an Severus als auch schon an dessen Nachfolger Verordnungen hätte ergehen lassen, und abgesehen davon, dass der Inhalt von Cod. Theod. XI 16, 13 — Bestimmungen über die kaiserlichen Domänen — besondere Eile in der Publikation keineswegs erforderlich machen konnte. — Ein Brief des Papstes Zosimus vom 21. März 418 wird 39 Tage später von einer karthagischen Synode

Dieser Erlass zeigt vielmehr, dass Syagrius, Hypatius und Severus am 3. April 382 seit wenigstens einigen Wochen alle drei gleichzeitig Prätorianerpräfekten gewesen sind. Da nun sowohl Hypatius, wie das erwähnte karthagische Propositum in Cod. Theod. XI 16, 13 zeigt, von Anfang an als auch Syagrius während seiner ganzen Amtszeit (s. Seeck, Rhein. Mus. LXIX 24, Anm. 1) für Italien und dessen Nebenländer kompetent war, so muss Severus am 3. April 382 *praefectus praetorio Galliarum* gewesen sein. Um die Jahreswende 381/82 umfasst der Amtsbereich des Severus aber noch die Diözesen der Mitte, da nicht nur am 25. März in Karthago (Cod. Theod. XII 12, 8), sondern auch noch am 2. April in Rom (Cod. Theod. VII 18, 6) je ein an ihn als Prätorianerpräfekten gerichteter Erlass öffentlich ausgestellt wurde und die stadtrömische Publikation von Gesetzen auf deren Unterfertigung innerhalb weniger Monate zu folgen pflegt¹⁾. Es

empfangen (Migne Lat. 20, 678); ein von Gratian am 16. Juni 383 in Verona gegebener Erlass an den Prokonsul von Afrika geht diesem 45 Tage später zu (Cod. Theod. I 3, 1). Da bei 24 anderen Gesetzen der zeitliche Abstand zwischen Datum und afrikanischem *Acceptum* oder Propositum von mindestens zwei vollen Monaten bis zu ungefähr einem Jahre variiert (s. Seeck, Regesten zum 3. und 8. Nov. 313, 1. Juni 314, 13. Aug. 316, 16. Nov. 318, 30. Juli 325, 4. Aug. 334, 21. Okt. 335, 27. Juni 349, 2. Sept. 356, 2. Febr. 357, 18. Jan. 360, 26. Okt. 362, 13. Mai und 12. Sept. 364, 18. Okt. 365, 30. Mai 372, 7. Sept. 374, 30. Jan. 378, 9. März 386 [dazu S. 79 f.], 19. Juni 391, 15. Nov. 407, 25. Juni 410 und 8. Febr. 414), so dürfte Seeck, Regesten S. 99 mit Recht Cod. Theod. I 15, 9, eine aus dem fernen Trier an den Vikar von Afrika gegebene Verordnung, durch eine ganz leichte Emendation auf den 1. Jan. (statt des überlieferten 1. Juni) 378 datieren, wodurch sich das überlieferte Intervall von 36 Tagen auf mehr als sechs Monate erhöht. Dann empfiehlt es sich wohl auch, in einem am 17. April 321 aus Sirmium an den *magister privatae rei Africae* gegebenen Erlasse (Cod. Theod. XI 19, 1) *accep. XV kal. Iul.* (statt *Iun.*) *Karthag.* zu schreiben (vgl. Seeck, Regesten S. 101), also den überlieferten Zeitabstand von 31 Tagen auf 61 Tage auszudehnen. Doch will ich nicht behaupten, dass diese beiden kürzesten unter den in bezug auf Afrika überlieferten Intervallen unbedingt falsch sein müssen, zumal bei ihnen ebenso wie bei den vorhin erwähnten nächstkürzesten von 39 und 45 Tagen das betreffende Schriftstück unmittelbar nach Afrika geschickt worden ist und nicht, wie der uns beschäftigende Erlass an Hypatius Cod. Theod. XI 16, 13, auf dem Umwege über die Prätorianerpräfektur.

¹⁾ Das längste nachweisbare Intervall zwischen Datum und stadtrömischer Veröffentlichung oder Empfangsbestätigung eines Gesetzes

ist also um die Jahreswende 381/82 die italienische Präfektur kollegialisch, nämlich durch Syagrius und Severus, besetzt gewesen; der letztere hat diese Stellung bald darauf mit der eines *praefectus praetorio Galliarum* vertauscht, während statt seiner im italienischen Sprengel Hypatius an die Seite des Syagrius trat. Die von Seeck für die Jahre 383—387 nachgewiesene Kollegialität in der Prätorianerpräfektur von Illyricum, Italien und Afrika ist demnach schon von Gratian eingeführt worden. Aus alledem ergibt sich für die Jahre 379—383 folgende Liste der Prätorianerpräfekten Gratians:

Praefecti praetorio Galliarum et Italiae.

Ausonius 379. | Hesperius 379.

Praefecti praetorio Illyrici, Italiae et Africae.

Siburius 3. Dezember 379.

Probus (II) Winter 379/80.

Syagrius 18. Juni 380 bis spätestens Ende 381.

Syagrius — Sommer 382.		Severus Winter 381/82.
		Hypatius ca. Februar 382 — 28.
Probus (III) 19. Januar 383		Mai 383 (Cod. Theod. II 19, 5).

Praefecti praetorio Galliarum.

Hesperius — 14. Mai 380.

Probus (II) 27. Juni 380.

Severus 3. April 382.

Hilarius 19. Februar 383.

Gregorius Sommer 383 (Sulp. Sev. chron. II 49, 2).

Zu dieser Ordnung passt vortrefflich die Tatsache, dass Ende 381 auch im Osten in der Besetzung des höchsten Staatsamtes eine wichtige Änderung erfolgte; damals hörte in der dortigen Prätorianerpräfektur die Kollegialität auf, die, wie Seeck, Rhein. Mus. LXIX 20 f. gezeigt hat, im Osten

beträgt 121 Tage (Cod. Theod. XIV 3, 10 vom 7. Juli 370). Ein anderes Mal ist ein zeitlicher Abstand von mehr als drei Monaten wenigstens sehr wahrscheinlich (s. Seeck, Regesten zum 27. Sept. 364). Bei 27 Gesetzen ist er dagegen nachweisbar kürzer als drei Monate (s. Seeck, Regesten zum 19. März 314, 18. Juli 315, 25. Juli und 16. Okt. 319, 30. und 31. Jan. und 17. Dez. 320, 9. April 324, 1. März 328, 19. Juni 329, 4. Dez. 342, 28. März 355, 11. April und 2. Dez. 356, 18. Juni und 31. Okt. 359, 24. Febr. 360, 8. Okt. 364, 6. Febr. 365, 5. Juli 372, 4. Aug. und 22. Sept. 379, 18. Juni 380, 29. März 381, 6. Juli 386, 3. April 419 und 17. Juni 449), bei 21 von ihnen kürzer als zwei Monate, bei 8 von diesen kürzer als ein Monat. Die in Rom selbst gegebenen Gesetze, bei denen wohl stets das Intervall kürzer als ein Monat war (vgl. Seeck, Regesten S. 10), sind hier nicht berücksichtigt.

zur selben Zeit eingeführt worden sein dürfte, zu der Gratian die gallische und die italienische Präfektur unter gemeinsame kollegialische Verwaltung stellte. Dass, wie es scheint, nicht nur die Einführung, sondern auch die Abschaffung der Präfektenkollegialität im Osten mit Veränderungen in der Organisation der Präfekturen Gratians zeitlich zusammenfiel, lässt vermuten, dass Gratian und Theodosius beide Male einvernehmlich handelten. Um so mehr abzuweisen sind Seecks auch sonst grundlose Hypothese von einem ‚sehr gespannten Verhältnis‘, das seit 381 zwischen den Kaisern bestanden habe, und die weitreichenden Folgerungen, die Seeck an diese Hypothese knüpft.

Zusammen bewirkten die erwähnten Massnahmen Gratians und Theodosius' d. Gr. von 381, dass die Anfang 379 festgesetzte Vierzahl der Prätorianerpräfekten des Gesamtreiches bestehen blieb, was insofern nicht ganz bedeutungslos war, als nach der staatsrechtlichen Theorie alle gleichzeitig im ganzen Reiche vorhandenen Prätorianerpräfekten ebenso wie die Kaiser eine kollegialische, sich territorial auf das Gesamtreich erstreckende Kompetenz haben. Das zeigt sich bekanntlich vor allem darin, dass grundsätzlich die Präfektenedikte nach Analogie der kaiserlichen Erlasse mit den Namen aller gleichzeitigen Inhaber des Amtes überschrieben waren (vgl. Mommsen, Ges. Schr. VI 285), so zwar, dass noch ein im ersten Drittel des VI. Jahrhunderts erlassenes Edikt des *praefectus praetorio per Orientem* Flavius Theodorus Petrus Demosthenes neben diesem in der Überschrift auch den *praefectus praetorio Italiae* des ostgotischen Königreichs Flavius Faustus¹⁾ und, korrekter Weise an letzter Stelle, den *praefectus praetorio per Illyricum* Flavius Stephanus nennt (Just. nov. 166, vgl. u. S. 392). Ganz ebenso wurden aber auch wie in Unterbreitungen an den Kaiser alle Kaiser (s. die Relationen des Redners Symmachus als Stadtpräfekten a. 384; ferner Coll. Avell. n. 2, 1; 14, 3; 16, 1; 17, 1; 19, 2; 34, 1), so in Unterbreitungen an den Prätorianerpräfekten grundsätzlich alle Prätorianerpräfekten, die es zur Zeit im ganzen Reiche gab, angedredet (s. Abhdl.

¹⁾ Es ist bezeichnend, dass man im Ostgotenreiche diese demonstrative Betonung der Reichseinheit nicht mehr kennt; das beweisen Cassiod. var. XI und XII durchweg, vgl. besonders Var. XI 8: *Edictum per provincias. Senator ppo.* Übrigens wird hier auch der Prätorianerpräfekt des ostgotischen Gallien nirgends berücksichtigt.

d. Götting. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., XV 1 [1917], 21; danach Seeck, Regesten zum April 449). Während aber die verschiedenen Kaiser durch ihre Münzen, Jubiläen, Siegesfeiern und häufigen Konsulate auch in den nicht von ihnen regierten Provinzen bekannt waren, gilt von den obendrein viel rascher als die Kaiser wechselnden Präfekten ausserhalb ihrer Sprengel keineswegs dasselbe; kam es im V. Jahrhundert doch sogar vor, dass die Prätorianerpräfekten selber von ihren in der anderen Reichshälfte tätigen Amtsgenossen nur den einen kannten¹⁾. Schon im IV. Jahrhundert gibt es in den einzelnen Sprengeln viel häufiger nur einen Prätorianerpräfekten als zwei, und im Anfang des V. Jahrhunderts verschwindet in beiden Reichshälften die Doppelbesetzung von Sprengelpräfekturen für immer; umso unverständlicher musste es den Untertanen werden, dass der Präfekt, den sie als physisches Einzelwesen sahen und kannten, amtlich immer als eine Mehrzahl auftrat und auch von ihnen als solche behandelt werden musste. Es scheint, dass diese Seltsamkeit den allgemeinen Sprachgebrauch verwirrend beeinflusst hat; so erklärt es sich, dass öfters auf befremdliche Art in Quellen von Prätorianerpräfekten im Plural die Rede ist, wo man einen Singular erwarten möchte²⁾.

¹⁾ S. Seeck, Regesten S. 10 oben. Umso verzeihlicher ist es, dass auch der *praeses Osrhoenes* in seiner eben zitierten an den Präfekten des Ostens gerichteten Relation vom April 449 den *praefectus praetorio Galliarum* nicht kennt und deshalb auslässt.

²⁾ Z. B. Migne Gr. 116, 1265: *τῶν τηρικᾶδια τοῦ Ἰλλυρικῶ ἑπάρχων συγγενής*, wozu H. Gelzer, Themenverf. 38 nur eine recht gezwungene Erklärung findet. — In dem zuletzt von Streichhan, Zeitschr. d. Savigny-Stift., Kanon. Abt. XII 361—365 behandelten echten Briefe Theodosius' II. an Honorius heisst es (Migne Lat. 20, 771): ... *ad viros illustres praefectos praetorii Illyrici nostri scripta porreximus* ... Hilflos sagt darüber Streichhan S. 365: ‚Da um 422 ein Wechsel der Präfekturpräfekten (*sic*) in Illyrien stattfand, spricht Theodosius von Präfekten Illyriens‘; in Wirklichkeit ist wohl schon hier der Plural in formelhafter Erstarrung gebraucht. — Der Vikar des ostgotischen Gallien heisst wie die kaiserlichen Diözesanvikare *vicarius praefectorum* (Cassiod. var. III 16, 2; 17, 2) zu einer Zeit, zu der Theoderich die *praefectura praetorio Galliarum* bestimmt noch nicht erneuert hatte. Ebenso auch in ostgotischer Zeit der *vicarius urbis Romae* (Var. IX 7, 2; vgl. VI 15, 1). Vgl. auch Cassiod. var. VI 12, 2; 21, 3. VIII 31, 1. — Just. nov. 167, ein zwischen 546 und 551 erlassenes Edikt des *praefectus praetorio per Orientem* Fl. Comitas Theodorus Bassus, ist überschrieben: *Φλάβιος Κομίτας Θεόδωρος Βάσσοσ, οἱ*

In einer Hinsicht kam noch im letzten Viertel des IV. Jahrhunderts die gemeinsame Verwaltung des ganzen Reiches durch das Kollegium aller im Amte befindlichen Prätorianerpräfekten auch tatsächlich zur Geltung. Seeck, Rhein. Mus. LXIX 37 hat darauf hingewiesen, dass im J. 365 zum ersten Male in der offiziellen Titulatur eines Präfekten dessen Amtsbezirk genannt wird, und dazu bemerkt: ‚... erst damit ist auch formell anerkannt, dass die einzelne Präfektur nicht auf das ganze Reich zu beziehen ist.‘ Die Inschriften aber (Dessau 1267 f.), die den Sex. Petronius Probus nach dessen Tode als *praefectus praetorio quater* bezeichnen, zeigen damit, dass Seeck die Tragweite seiner eben erwähnten Beobachtung überschätzt hat. Da nämlich feststeht, dass Probus in den Jahren 383—387 zweimal Prätorianerpräfekt gewesen ist, so können seine ununterbrochenen Amtsverwaltungen in den Jahren 367—376 und zwischen 379 und 382 nur als je einmalige Bekleidung des Amtes, als die erste bzw. zweite unter seinen vier Präfekturen gegolten haben, obwohl er, wie man gesehen hat, 367—376 zuerst in Gallien und dessen Nebeländern, dann in Illyricum und schliesslich in Illyricum, Italien und Afrika, 380 zuerst im italienischen, dann im gallischen Sprengel fungiert hat. Wenn aber demzufolge die Veränderungen seines örtlichen Wirkungskreises keine neuerlichen Ernennungsakte seitens des Kaisers erforderten — während andererseits Iteration der Prätorianerpräfektur sogar bei ununterbrochener Wirksamkeit in ein und demselben Sprengel vorkommt¹⁾ —, so ist es klar, dass mindestens noch im J. 380

μεγαλοπρεπέστατοι ἑπαρχοὶ τῶν ἑρῶν πραιτωρίων λέγουσιν. Als Präfekt *in comitatu* musste Bassus seine gleichfalls von Justinian ernannten Kollegen kennen. Damals führte man also aus Bequemlichkeit nur mehr den Präfekten des eigenen Sprengels namentlich an, hielt aber nichtsdestoweniger an der pluralischen Redeweise fest. Die von Zachariae und Kroll zu den Präskripten in Just. nov. 166 f. geäusserten unmöglichen Vermutungen zu widerlegen, ist wohl überflüssig.

¹⁾ Sidon. epist. I 7, 3: (Arvandus) *praefecturam primam gubernavit cum magna popularitate consequentemque cum maxima populatione.* § 11: *festim privilegii geminae praefecturae, quam per quinquennium repetitis fascibus rexerat, exauguratus...* Vielleicht liegt eine solche Iteration, die nur den Zweck einer Rangserhöhung gehabt haben kann, auch bei Prätorianerpräfekten des ausgehenden IV. Jahrhunderts in Fällen vor, in denen wir nur einmalige Amtsführung nachweisen können, wie bei Postumianus (Cod. Theod. XII 1, 102), Vettius Agorius Praetextatus (CIL VI 1778 f.) und Apodemius (Cod. Theod. XI 30, 51).

die territoriale Kompetenz rechtlich nicht am Amte des einzelnen Präfekten haftete, sondern jedem der für das ganze Reich ernannten Präfekten durch blosse Dienstzuweisung bestimmt wurde.

Zum Schluss dieses Abschnittes noch eine allgemeine Bemerkung über die Prätorianerpräfecturen. Je tiefer man in ihr Wesen eindringt, desto deutlicher erkennt man, dass die diokletianisch-konstantinische Verfassung eine Art Föderalisierung des Reiches darstellt, deren Träger aber nicht die Teilkaisertümer, sondern die Präfecturen sind. Sucht man die Verwaltung des spätrömischen Imperium, wie es sich etwa seit Konstantins Tode darstellt, nach modernen staatsrechtlichen Kategorien zu erfassen — was etwas ganz anderes ist, als auf unhistorische Art moderne Gesichtspunkte in das Leben jener Zeit hineinzutragen —, so erhält man folgendes Schema, dessen Nachprüfung für jeden Kenner der Epoche leicht ist, dessen Ausfüllung aber nicht im Rahmen dieses Aufsatzes zu erfolgen hat.

I. Das Gesamtreich. Die bis ins einzelne gehende Gleichartigkeit der staatlichen Einrichtungen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gesamtreich unter Teilkaisern schon im IV. Jahrhundert nicht mehr als ein sehr loser Staatenbund ist, dessen Glieder nur gemeinsam haben: 1. zwei tatsächliche Nullitäten, nämlich Konsulat und Kollegialität der Prätorianerpräfecten; 2. die Kollegialität der Kaiser, die aber nur wirksam ist a) in der Kaiserkreierung durch Kooptation seitens des Kaiserkollegiums, b) in der durch die fiktive Gemeinsamkeit der kaiserlichen Legislation bewirkten weitestgehenden Erleichterung der — infolgedessen regelmässig stattfindenden — Rezeption von allgemein anwendbaren Gesetzen des einen Teilkaisertums im Bereiche des oder der anderen; 3. eine sehr dehnbare, weil nicht genauer festgesetzte Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung gegen äussere, vielleicht auch gegen innere Feinde; 4. *ius honorum, conubium* und *commercium* der Untertanen innerhalb der durch die Standeszugehörigkeit einem jeden gezogenen Schranken; 5. die Münzen bei vollständig getrennter Verwaltung des Münzwesens; 6. wahrscheinlich die Gültigkeit der Postbenützungsscheine (*evectiones* und *tractoriae*).

II. Das Teilkaisertum, dessen Funktionen automatisch zu solchen des Gesamtreiches werden, sobald es in

diesem einen einzigen Augustus oder vielmehr einen einzigen *comitalus* gibt. Den unter der Herrschaft eines Kaisers vereinigten Gebieten sind gemeinsam: 1. die Person und Hofhaltung des Herrschers, dessen wesentliche Prärogativen die folgenden sind: a) Befehlsgewalt über alle öffentlichen Funktionäre in Bezug auf deren amtliche Obliegenheiten; b) höchstes militärisches Kommando; c) ein in der Theorie unbeschränktes Recht, Gesetze zu geben sowie Privilegien zu erteilen und zu widerrufen; d) willkürliche Ernennung und Entlassung aller militärischen und zivilen Funktionäre von Magistratscharakter (mit Ausschluss der rein munizipalen); e) Mitwirkung bei der Anstellung der Offizialen; f) das höchstens durch senatorische Privilegien beschränkte Recht, jeden Zivil- und Kriminalprozess in erster Instanz an sich zu ziehen und endgültig zu entscheiden; g) eine höchste Appellationsgerichtsbarkeit, die aber durch die konkurrierende der Prätorianerpräfekten auf eine Minderzahl der vorkommenden Prozesse beschränkt ist; h) das Recht, nach Gerichtsurteilen der Prätorianerpräfekten Retraktion anzuordnen. Nicht zu trennen von der Gemeinsamkeit des Herrschers ist ferner die Gemeinsamkeit: 2. der auswärtigen Politik; 3. der hauptsächlich durch die *agentes in rebus* geübten Kontrolle der gesamten, insbesondere der präfektorischen Verwaltung; 4. der staatlichen Fabriken und Bergwerke; 5. der Münzverwaltung; 6. des weitaus kleineren Teiles der öffentlichen Abgaben; 7. des grössten Teiles der fiskalischen Domänen; 8. der Gerichtsbarkeit in fiskalischen Zivilprozessen.

III. Der Präfektursprengel. Die Prätorianerpräfekten sind zwar an die ihnen fallweise vom Kaiser, der sie ein- und absetzt, erteilten Befehle gebunden, im übrigen ist ihre Verwaltung vollständig autonom; denn, wie ich es in meinen Untersuch. über d. *Officium d. Prätorianerpräfektur* 46 formuliert habe, die Prätorianerpräfekten amtieren zum Unterschied von den anderen *illustres administratores* nicht in Kaisers Dienst, sondern an Kaisers Statt. In ihre Kompetenz gehören: 1. ein sekundäres Gesetzgebungsrecht im Rahmen der geltenden kaiserlichen Gesetze und mit Beschränkung auf die nicht dem ganzen Herrschaftsbereich des Kaisers gemeinsamen Angelegenheiten; 2. eine mit der kaiserlichen konkurrierende höchste Appellationsgerichtsbarkeit; 3. die Sorge für den Unterhalt des Heeres sowie die Aus-

zahlung von Gehältern und Löhnen an sämtliche im Präfektursprengel dienstlich beschäftigten Militärpersonen und Zivilangestellten des Staates; 4. die Verwaltung des Postwesens unter hier besonders intensiver Kontrolle durch die *agentes in rebus*; 5. die Verwaltung der staatlichen Waffenlager; 6. die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bauten; 7. die Verwaltung des weitaus grösseren Teiles der öffentlichen Abgaben; 8. die administrative Leitung der Zünfte und die Regulierung der Marktpreise, welche letztere nur selten durch den Kaiser erfolgt; 9. die administrative Leitung des höheren Schulwesens; 10. im allgemeinen die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Militärbehörden. — Die Stadtpräfekten von Rom und von Konstantinopel haben im Vergleiche zu den Prätorianerpräfekten nur insofern qualitativ geringere Befugnisse, als einerseits ihre Kompetenz durch die der Senate, insbesondere deren Gesetzgebungsrecht, beschränkt ist, andererseits von den Gerichtsurteilen des Stadtpräfekten an den Kaiser appelliert werden kann.

IV. Die Diözesen. Die Verwaltungen der einzelnen Diözesen (*vicariae praefecturae*) waren von ihrem Schöpfer Diokletian als eine mit der Präfekturzentrale konkurrierende kaiserliche Instanz gedacht; diese Vorstellung verblasst jedoch allmählich, die Diözesanbehörden werden immer mehr zu Vollzugsorganen der Prätorianerpräfekten, die Diözesen zu administrativen Unterteilungen der Präfektursprengel. Als solche haben wir sie oben S. 361 f. noch im Illyricum des VII. Jahrhunderts nachweisen können; dagegen haben schon zur Zeit der *Notitia dignitatum* gewisse (im italienischen Präfektursprengel zwei) Diözesen keinen Vikar und durch Justinian wird der Vikariat fast überall beseitigt.

V. Die Provinzen. Die Provinzstatthalter empfangen ihre Weisungen vom Präfekten, der ihr Richter ist und auf dessen Vorschlag der Kaiser sie ernennt und entlässt, und, so lange es einen Diözesanchef gibt, von diesem; ferner vom Kaiser unmittelbar bzw. durch den *magister officiorum*, weshalb in einem uns bekannten Falle vom April 449 der *praeses Osrhoenes* je eine Relation an die Prätorianerpräfektur und an das *magisterium officiorum* richtet (Abhdl. d. Gött. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., XV 1, 21. 33; danach Seeck, Regesten S. 381). Die gemeinsamen Finanzminister des Kaisertums

aber, die vielmehr in den Provinzen ihre eigenen — auf die Unterstützung durch die Statthalter angewiesenen, weil den Untertanen gegenüber kein Koerzitionsrecht besitzenden — Vertreter haben, sind nur in sehr beschränkter Masse als Vorgesetzte der Statthalter anzusehen, und im allgemeinen kann man sagen, dass die mit der präfektorischen konkurrierende kaiserliche Gewalt in den Provinzen sich viel weniger geltend macht als einst die mit der senatorischen konkurrierende des *princeps* in den Senatsprovinzen¹⁾. Die Kompetenz der Provinzstatthalter erstreckt sich auf den ganzen Geschäftskreis der Prätorianerpräfektur. Im VI. Jahrhundert sind sie namentlich in Bezug auf die finanziellen Agenden durch die ihnen ständig beigegebenen Sendlinge der Präfekturzentrale beinahe nullifiziert. Wenn daher seit 554 in Italien, seit 569 im ganzen Reiche die Provinzstatthalter nicht mehr vom Kaiser ernannt, sondern von den Bischöfen und weltlichen Notabeln gewählt werden, so bedeutet das keine so grosse Konzession des Staates an die lokalen Gewalten, wie man bisher anzunehmen pflegte.

VI. Die *civitates* stehen unter der drückenden Botmässigkeit der von der Präfektur ressortierenden Provinzstatthaltertschaft. Die municipalen Funktionäre stellen demnach die unterste Stufe der präfektorischen Verwaltung dar, heben jedoch ausser den präfektorischen auch die nichtpräfektorischen Steuern ein, obwohl die gemeinsamen kaiserlichen Finanzbehörden ihnen unmittelbar nichts zu befehlen haben.

Dieses Schema zeigt deutlich das grosse Übergewicht, das der präfektorische Instanzenzug innerhalb der gesamten Verwaltung besitzt; eine Folge dieses Übergewichts, die selbst wieder es fortgesetzt steigert, ist die von mir anderwärts²⁾ nachgewiesene Tatsache, dass in jener Zeit, in der trotz aller scheinbaren Abkehr von den irdischen Dingen die finanzpolitischen Gesichtspunkte das öffentliche Leben durchaus beherrschen, die Prätorianerpräfektur die Einkünfte der kaiserlich gemeinsamen Finanzministerien in wachsendem

¹⁾ Eine Ausnahme bilden bekanntlich bis ins V. Jahrhundert die Provinzen *Africa proconsularis* und *Asia*, in denen die Prokonsuln der Theorie nach ausschliesslich dem Kaiser unterstehen; im VI. Jahrhundert aber scheint sich der *proconsul Asiae* nur durch seinen höheren Rang von den übrigen Statthaltern zu unterscheiden.

²⁾ Studien z. Gesch. d. byz. Reiches 144 ff.

Masse an sich reisst, so dass zu ihren Gunsten die *comitivae sacrarum largitionum* und *rerum privatarum* immer mehr zusammenschrumpfen. Das in der Präfecturenverfassung — so und nicht mit dem ganz schiefen Ausdruck ‚Dominat‘ ist die zwischen Prinzipat und Logothesen- und Themenverfassung liegende Periode innenpolitischer Entwicklung zu bezeichnen — zum Ausdruck kommende föderalistische Prinzip ist ohne wesentlichen Einfluss auf die Gesamtschicksale der östlichen Reichshälfte seit 395 geblieben, da von dieser nur ein Fünftel des Bodens und wohl höchstens ein Siebentel der Bevölkerung zur illyrischen Prätorianerpräfektur gehört, der Umfang und die Interessen der orientalischen Präfektur infolgedessen von denen der gesamten *partes Orientis* sich nur wenig unterscheiden; der *praefectus praetorio in comitatu* ist daher im Osten zugleich tatsächlich, wenn auch nicht formell, leitender Minister des ganzen kaiserlichen Herrschaftsbereiches. So wirkte die Präfekturenverfassung im Osten recht eigentlich zentralisierend und es bedeutete keine Gefahr für die Einheit der östlichen Reichshälfte, dass die dortige Wehrmacht unter dem meist nur scheinhaften Oberbefehl des Kaisers in zunächst fünf wesentlich gleichberechtigte Generalkommanden zersplittert war; vielmehr diente diese Zersplitterung nur noch dazu, Ansehen und Macht der höchsten Zivilbehörde zu erhöhen, der keine gleichwertige Militärbehörde gegenüberstand. Gerade umgekehrt liegen nun die Dinge im Westen. Die gallische und die italienische Prätorianerpräfektur halten einander an Umfang und Bedeutung so ziemlich die Wage, ihre Interessen gehen, wie Sundwall, *Weström. Studien* (1915) 8 ff. richtig hervorgehoben hat, je länger je mehr auseinander. Die Zentralisierung der weströmischen Heeresleitung in den Händen des als *magister peditum praesentalis* systemisierten *magister utriusque militiae* hilft nicht, den präfektorischen Dualismus einzudämmen, sondern schwächt lediglich die kaiserliche Gewalt; der Interessengegensatz zwischen den abendländischen Präfekturen macht sich um so ungehemmter geltend, als die Präfekten des Westens nicht, wie die der östlichen Reichshälfte bald ausschliesslich, bürokratische Träger der römischen Staatsidee sind, sondern in der einen Präfektur italienische, in der anderen gallische Hocharistokraten und Grossgrundbesitzer. Während das Interesse der spätrömischen Bürokratie an

den spätrömischen Staat gebunden ist, der ihre Allmacht zu verwirklichen sucht, sind die Interessen der adeligen Grossgrundbesitzerklasse sowohl von denen des Staates als auch ländlerweise untereinander verschieden. Die sozialen und nationalen Bestrebungen der unterdrückten ägyptischen und syrischen Massen werden nur im Gewande des monophysitischen Kirchentums sichtbar, der italienische Separatismus des VII. und VIII. Jahrhunderts meist im Gewande der rechtgläubigen Abwehr byzantinischer Ketzereien. Der Separatismus unter den Besitzenden Galliens im V. Jahrhundert, der von der gleichzeitig beginnenden Unruhe in den orientalischen Nationen ganz verschieden, dem späteren italienischen Separatismus aber klassenmässig verwandt ist, bedurfte zu seiner Entfaltung religiöser Vorwände nicht. Denn die Präefektorenverfassung hat ihm im Verwaltungsorganismus der *praefectura praetorio Galliarum* selbst das denkbar beste Werkzeug zur Durchsetzung seiner Ziele bereitet; sie hat daher mittelbar zum Zerfall der westlichen Reichshälfte viel beigetragen.

IV. Ostgotisches.

L. Schmidt leitet seinen Aufsatz ‚Die comites Gothorum. Ein Kapitel zur ostgotischen Verfassungsgeschichte‘, Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforsch. XL (1924) 127—134, mit der Bemerkung ein, Hartmann, Gesch. It. I² (1923) fusse im Verfassungsgeschichtlichen auf den ‚grossenteils überholten‘ einschlägigen Ausführungen Mommsens und bedeute ‚daher in manchen Punkten keinen Fortschritt‘. Die so erweckte Hoffnung, man werde in Schmidts Darlegungen einen Fortschritt begrüßen können, wird indessen enttäuscht.

S. 127 f. und 133 f. wiederholt Schmidt in der Hauptsache die Ansichten über Theoderichs Beziehungen zu den Alamannen und über die Datierung einiger Briefe beim Cassiodor, die er am eingehendsten 1915 in seiner Gesch. der deutschen Stämme II 294—301 vorgetragen hat. Er meint, die alte Provinz Maxima Sequanorum und beide Rätien hätten zum Ostgotenreich gehört. Davon kann aber, wie Hartmann mit vollem Recht behauptet, keine Rede sein. Abgesehen davon, dass in den Quellen zur Geschichte des Ostgotenreiches der Maxima Sequanorum mit keinem Worte gedacht wird, heisst es bei Cassiodor einerseits in der Formula ducatus Raetiarum: *Raetiae namque munimina sunt Italiae et*

claustra provinciae (Var. VII 4, 12), andererseits von Como diese Stadt sei *munimen claustrale* der Provinz Ligurien (Var. XI 14, 1). Die Gleichheit des Ausdrucks in beiden Fällen zeigt, dass die Maxima Sequanorum ebensowenig zum italienischen Königreich gezählt werden kann wie der bei weitem grössere Teil von Rätien¹⁾. Wenn Schmidt darauf verweist, dass Cassiod. var. XII 4, 1 den Rheinlachs, der sich oberhalb von Schaffhausen nicht findet, als einen Fisch des ostgotischen Reiches bezeichne, so ist zu entgegnen, dass der ganze Passus bei Cassiodor²⁾ nicht notwendig den Sinn haben muss, den Schmidt ihm beilegt, und dass man nicht einmal weiss, ob der von Cassiodor *anchorago* genannte Fisch auch wirklich der Lachs ist. Auch die Stadt Theodicopolis, die der Geographus Ravennas IV 26 im alamannischen Gebiete erwähnt, beweist nichts, da sie nach Theoderich von Metz benannt sein konnte. Schmidt widerlegt also keineswegs Hartmanns ansprechende, durch Kombination mit Procop. bell. Goth. III 33, 7 gewonnene Erklärung von Agath. I 6, p. 27 B., nach welcher Theoderich die von Mommsen als Flüchtlinge erkannten Alamannen in Venetien angesiedelt hat. Die cassiodorischen Briefe aber, die Schmidt auf blosser Vermutungen hin³⁾ im J. 502 oder noch früher gegeben sein lässt, fallen entweder alle kurz vor den Ausbruch des fränkisch-westgotischen Krieges von 507 oder zum Teil in diese Zeit, zum Teil in die Jahre 509—511, wie Mommsen, Cassiodor-Ausgabe p. XXXII—XXXIV bewiesen hat; auf Mommsens überzeugende Argumentation, wie insbesondere den Hinweis auf das Lebensalter des Boethius, geht Schmidt in keiner Weise ein. Es bleibt also trotz Schmidt dabei, dass kein Brief in den Varien vor Ende 506 und vor Cassiodors Quästur geschrieben

¹⁾ Vom berühmten *castrum Verruca* heisst es Cassiod. var. III 48, 2: *tenens claustra provinciae . . . feris gentibus constat obiectum*. Vgl. jetzt vor allem F. Schneider, Die Entstehung von Burg u. Landgemeinde in It. (1924) 16. 21.

²⁾ *. . . tanta dominus possidere creditur, quantis novitatibus epulatur . . . a Rheno veniat anchorago . . . sic decet regem pascere, ut a legatis gentium credatur paene omnia* (die Delikatessen, nicht deren Provenienzorte) *possidere*.

³⁾ Diese werden, auch wenn man von Cassiodor völlig absieht, gegenstandslos durch die einleuchtende Erklärung von Ennod. epist. III 15 bei Sundwall, Abhdl. z. Geschichte d. ausgehenden Römertums (1919) 16. 22.

ist, und sowohl Hartmann als auch Bury, Lat. Rom. Emp. I² 461 f. halten an Mommsens Datierungen mit Recht fest.

Im Hauptteil seines neuen Aufsatzes untersucht Schmidt die verschiedenen *comitivae*, die es im Ostgotenreiche gibt; doch nur in einem nicht ganz unerheblichen Punkte unterscheidet sich seine Auffassung von derjenigen, die schon Seeck, R.-E. IV 641—643 vertreten hat. Während nämlich Seeck meint, dass es in den Städten des ostgotischen Italien zivile römische *comites* gegeben habe, die nichts anderes seien als die früheren Kuratoren, lehnt Schmidt diese Identifizierung mit gutem Grunde ab¹⁾, ist aber freilich auch der Ansicht, dass ‚Theoderich in den Städten, in denen eine *comitiva* Gothorum errichtet wurde, das Amt eines römischen *comes civitatis*‘ begründet habe, das ‚von dem des *curator* sich nur durch den Namen unterschied‘. Das, worauf es ankommt und wodurch sowohl Seeck als auch Schmidt in Gegensatz zu Mommsen und Hartmann stehen, ist die Frage, ob es überhaupt solche zivile römische *comites* gegeben hat und nicht vielmehr Cassiod. var. VII 3 (*Formula comitivae Gothorum per singulas civitates*) und VII 26 (*Formula comitivae diversarum civitatum*) zwei verschiedene Formeln für dasselbe Amt sind. Da muss nun gesagt werden, dass das relativ triftigste Beweismittel für die Existenz einer römischen *comitiva civitatis*, die Überschrift von Var. IV 45, wie schon Mommsen bemerkt hat, hinfällig ist, weil hier neben dem Plural *comitibus* der andere *defensoribus* steht und doch niemand wird behaupten wollen, dass es in den Städten mehr als einen *defensor civitatis* gegeben habe. Dass es sich in Var. VII 26 um ein wichtigeres Amt handelt als das des Kurators, wie Seeck, oder als eines, das von dem des Kurators nur dem Namen nach verschieden ist, wie Schmidt meint, geht daraus hervor, dass es zum Unterschiede von den municipalen Behörden ein staatliches *officium* hat (Var. VII 28). Ja es hatte sogar zwei Offizien oder wenigstens zwei *principes officii*; denn die letzterwähnte Formel ist überschrieben: *Formula principibus militum comitivae s(supra) s(criptae)*, und offenbar ist der Fall hier analog zu dem in Var. VII 25, wo der gotische *comes provinciae* von Dalmatien zwei *prin-*

¹⁾ Doch halte ich es nicht für so ‚unmöglich‘ wie er, dass in CIL XI 268 *res publica* die Stadt Faenza bedeutet.

cipes erhält¹⁾; die bisher nicht gefundene Erklärung dafür kann wohl nur die sein, dass dem einen die rein militärischen, dem anderen die jurisdiktionellen Agenden obliegen, so wie im Osten hie und da Behörden gemischter militärisch-ziviler Kompetenz zwei verschiedene Offizien haben²⁾). Damit scheint mir aber auch die Richtigkeit der von Mommsen und Hartmann vertretenen Lehre erwiesen, denn nur *comites Gothorum* haben im italienischen Königreich gemischte Kompetenz. Wenn Schmidt sowohl die gotischen *comites provinciarum* mit Ausnahme der in den Grenzprovinzen residierenden als auch die gotischen *comites civitatum* für Zivilfunktionäre hält, so hat er Unrecht, widerspricht übrigens auch sich selbst, da er andererseits ganz richtig den gotischen *comes civitatis* als Befehlshaber der betreffenden Garnison und den *comes provinciae* als dessen militärischen Vorgesetzten ansieht. Aus Var. VII 26, 3 glaube ich entnehmen zu dürfen, dass regelmässig dieser ein *comes primi ordinis*, jener ein *comes secundi ordinis* ist. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass das Primäre und stets Überwiegende in den Befugnissen der *comites Gothorum* das militärische Kommando ist, das nach römischem Recht die Gerichtsbarkeit über die Soldaten und deren Familien, hier also über die Goten, in sich schliesst; darin, dass jetzt auch alle Prozesse, in denen lediglich die eine Partei dem Militärstande, d. h. dem gotischen Volke, angehört, die andere aber römisch ist, vor das militärische Forum des *comes Gothorum* kommen, zeigt sich nur der Vorrang, den im italienischen Königreich grundsätzlich das militärische Element vor dem zivilen genießt, und aus dem sich die Kontrolle, die von den *comites Gothorum* tatsächlich und rechtmässig über die Zivilverwaltung ausgeübt wird, sowie ihre Eingriffe in diese ergeben. Die den *comites Gothorum* von Schmidt ohne Einschränkung zugeschriebene Befugnis, *bona caduca* zu konfiszieren, haben sie nur in den Fällen, in denen der verstorbene Eigentümer Peregrine, also vor allem Gote, war (Var. IX 14, 3). Schmidt übersieht ferner, dass sich nicht feststellen lässt, ob die *comites Gothorum* gewisse uns

¹⁾ Demgemäss ist m. E. auch in der Überschrift von Var. VI 25 *principi<bu>s* zu schreiben. Hier handelt es sich um die höchsten Offizialen des *comes* von Neapel.

²⁾ Not. dign. Or. XXXVII 36 ff. 43 ff. (*dux et praeses Arabiae*). Just. nov. 30, 1, 1 (*proconsul Cappadociae*).

überlieferte Amtshandlungen, die in die zivile Sphäre gehören, auf Grund ihrer ordentlichen Kompetenz und nicht vielmehr auf Grund königlichen Spezialmandates vollzogen haben, wie es jedem Würdenträger, also auch einem *comes Gothorum*, zuteil werden konnte. Als eine *comitiva rei militaris* wird die *comitiva Gothorum* auch dadurch charakterisiert, dass der König Athalarich Var. IX 14, 8 dem in unserer Überlieferung in besonders hohem Masse mit Angelegenheiten der Zivilverwaltung befassten *comes* von Syrakus und Sizilien die Worte zurnft: *vos (sc. Gothi) armis iura defendite, Romanos sinite legum pace litigare.*

Dass es nicht angeht, mit Schmidt die *domestici* der *comites provinciarum* als höhere Bureaubeamte den *militēs* ihrer *officia* als ‚Dienern, die zugleich seine (des *comes*) Ehrenwache bilden‘, gegenüberzustellen, bedarf nach allem, was schon über das Offizienwesen geschrieben worden ist, keiner näheren Ausführung. Gründlich missversteht Schmidt die Worte: *Militum tibi numerus nostris servit expensis* in Var. VI 22, 3. Im allgemeinen ist die staatliche Besoldung der *militēs de parte civili* ebenso selbstverständlich wie die der *militēs de parte armata*; die Stelle an sich lässt also nicht erkennen, ob von dieser oder von jener Art *militēs* oder von beiden die Rede ist. Nicht selbstverständlich ist aber, und deshalb wird es hervorgehoben, dass jene *militēs* des *comes* von Syrakus *nostris expensis* dienen, d. h., wie der oben S. 362 f. berührte, ganz analoge Fall des *comes Pannoniae Sirmiēnsis* deutlich zeigt, nicht auf Kosten der Präfektur, sondern auf Kosten des königlichen *patrimonium*. Bezüglich der Pannonia Sirmiēnsis heisst es ausdrücklich, dass dies *iuxta consuetudinem veterem* geschehe (Var. IV 13, 1); es handelt sich also wohl um eine auf alle *comites provinciarum*, wenn nicht auf alle *comites Gothorum* sich erstreckende Einrichtung, da ja die ostgotische Verwaltung der Pannonia Sirmiēnsis selbst eben erst organisiert worden war. Demgemäss geht auch eine Gehaltserhöhung, die Athalarich den *domestici* der *comites provinciarum* gewährt, auf Rechnung des *patrimonium* (Var. IX 13, 2). Da nun auch im ostgotischen Reiche für den Unterhalt des Heeres in erster Linie die Prätorianerpräfektur zu sorgen hat, so ist es klar, dass regelmässig nur die Offizialen, nicht auch die Truppen der betreffenden *comites* ihre Bezüge vom *patrimonium* erhielten. Bei der *comitiva*

Syracusana aber, auf die sich die zitierte Stelle Var. VI 22, 3 bezieht, liegen die Dinge nicht so einfach.

Als Justinian 537 die Verwaltung des eroberten Sizilien einrichtete, wurde die Insel nicht dem kaiserlichen Prätorianerpräfekten von Italien unterstellt, sondern hinsichtlich der Rechtsprechung dem *quaestor sacri palatii*, hinsichtlich der finanziellen Agenden dem *comes sacri patrimonii per Italiam* (Just. nov. 75 = 104). Der Kaiser begründet diese eigentümliche Ordnung damit, dass Sizilien seit jeher gewissermassen kaiserliches Privateigentum (*nostrum quodammodo peculium*, § 3) gewesen sei¹⁾. Da Sizilien bekanntlich unter dem Prinzipat senatorische Provinz, dann, und zwar nachweisbar noch unter Valentinian III., eine unter den suburbikarischen Provinzen der italienischen Prätorianerpräfektur ist, so habe ich jene Behauptung Justinians in meinen Studien z. Gesch. d. byz. Reiches 179 ebenso verworfen, wie wir die Angaben von Just. nov. 11 über Sirmium (s. o. S. 357 ff.) verwerfen müssen. Ebendort S. 179 ff. habe ich aber schon gezeigt, dass der kaiserliche *comes sacri patrimonii per Italiam* einerseits zwar mit dem von Lyd. de mag. II 27 erwähnten *πατριμόνιος* identisch, andererseits aber von dem durch Justinian beseitigten *comes sacri patrimonii*, den Kaiser Anastasius geschaffen hatte, verschieden ist und vielmehr die Kompetenz des königlich ostgotischen *comes patrimonii* erhält. Es lässt sich nun weiter zeigen, dass in der tendenziös formulierten Angabe Justinians über die frühere Sonderstellung Siziliens insofern ein Körnchen Wahrheit steckt, als zwar noch nicht unter den weströmischen Kaisern, wohl aber im italienischen Königreich die Insel tatsächlich der *comitiva patrimonii* mindestens in dem Masse unterstand, in welchem sie Justinian seiner *comitiva sacri patrimonii per Italiam* unterstellt. Während es schlechterdings an jedem Anhaltspunkte dafür fehlt, dass unter Odo-vakar und den ostgotischen Königen die Kompetenz der italienischen Prätorianerpräfektur sich auf Sizilien erstreckt habe, wird im J. 509/10 der *comes patrimonii* mit sizilischen Getreidetransporten für die Armee in Gallien befasst (Var. IV 7); und dieser Fall, der infolge seiner Besonderheit noch nicht notwendig die einschlägige Kompetenz des Prätorianerpräfekten für Sizilien auszuschliessen braucht, gewinnt an

¹⁾ § 2: *semper Sicilia quasi peculiare aliquid commodum imperatoribus accessit.*

Bedeutung, wenn man hinzunimmt, dass es von einer ungenannten Provinz heisst, sie unterliege der *ordinatio* des *comes patrimonii*, so dass dieser einen Prozess zwischen den Kurialen und den übrigen *possessores* einer leider nicht zu identifizierenden Stadt in letzter Instanz entscheidet (Var. IV 11). Auch hat der *comes patrimonii* mit der Ergänzung der Flottenmannschaft in einer Weise zu tun, die sich nicht lediglich mit seiner Stellung als Chef der Krongüterverwaltung erklären lässt (Var. IV 15)¹⁾. Festen Boden gewinnen wir durch Var. IX 9—12 aus den ersten Monaten Athalarichs. In Var. IX 9 macht der König den Goten und Römern in Dalmatien (§ 1) die Mitteilung, dass er ihnen einen noch unter Theoderich ausgeschriebenen Zuschlag zur allgemeinen Grundsteuer erlassen habe, Var. IX 10—12 betreffen die Verfügung derselben Massnahme für die Grundbesitzer Siziliens. Es wird nicht gesagt, welcher Minister in dieser Angelegenheit für Sizilien zuständig war; bezüglich Dalmatiens aber heisst es ausdrücklich, dass der königliche Befehl, den Steuerzuschlag zu streichen, an den *comes patrimonii* ergangen war²⁾. Damit ist eindeutig bewiesen, dass die präfektorische Finanzverwaltung sich nicht mehr auf Dalmatien erstreckte, sondern hier durch die *comitiva patrimonii* ersetzt war; steht dies aber fest, so dürfen wir auf Grund der vorhin zusammengestellten Indizien dasselbe auch für Sizilien annehmen. Dass gerade Sizilien und Dalmatien von der Finanzverwaltung der italienischen Prätorianerpräfektur und wohl überhaupt von deren Verwaltung eximiert sind und dem *comes patrimonii* unterstehen, dessen Vorläufer bekanntlich der *vicedominus* Odovakars ist, wird so gekommen sein: Sizilien war vandalisch und in Dalmatien gebot der Kaiser Julius Nepos, als dem weströmischen Kaisertum in Italien Odovakar ein Ende machte; als dieser dann noch im J. 476 durch seinen Vertrag mit Geiserich Sizilien und nach dem Tode des Nepos (480) Dalmatien seinem Reiche einverleibte, wird er es nicht für zweckmässig gehalten haben, die Macht seines Prätorianerpräfekten in demselben Masse zu vermehren. In ursächlichem Zusammenhang mit der Übertragung prä-

¹⁾ Var. V 18—20 sind dagegen hier nicht heranzuziehen.

²⁾ Var. IX 9, 3: ... *per quartam indictionem quod a vobis augmenti nomine quaerebatur, illustrem virum comitem patrimonii nostri nunc iussimus remove.*

fektorischer Befugnisse über Sizilien und Dalmatien an den königlichen *vicedominus* steht natürlich der Umstand, dass in den beiden genannten Provinzen der königliche Bodenbesitz besonders ausgedehnt war: es ist kein Zufall, dass unter Odovakar gerade in Sizilien und Dalmatien durch den *vicedominus* königlicher Besitz vergabt wird (Urkunde Odovakars vom J. 489, Marini n. 82). Eine weitere Stütze findet die dargelegte Ansicht in der merkwürdigen Tatsache, dass noch das militärische Kommando des byzantinischen Exarchen, der ja fast dasselbe in Wirklichkeit ist, was die germanischen Könige der staatsrechtlichen Theorie nach gewesen waren, im Gegensatz zur gleichzeitigen Präfektur Italien auch Dalmatien (s. Hartmann, Gesch. It. I² 343. 394 Anm. 3) und bis zur Errichtung des Thema Sizilien auch diese Insel umfasst zu haben scheint¹⁾. Gehörte aber im Ostgotenreiche die gesamte Finanzverwaltung von Sizilien in das Ressort der *comitiva patrimonii*, so werden auch die in Sizilien garnisonierenden, dem *comes* von Syrakus, von dessen Formel Var. VI 22 wir ausgegangen sind, untergebenen Truppen nicht durch die Prätorianerpräfektur, sondern durch das *patrimonium* erhalten worden sein. —

Der *tribunus provinciae* (Var. VII 30) ist, wie Schmidt richtig bemerkt, ein ‚Exponent des Provinzstatthalters‘, dessen mitverantwortlicher Stellvertreter oder Gehilfe. Er ist aus dem Offizialenstande hervorgegangen, besitzt aber Magistratscharakter. Mehr lässt sich über ihn nicht sagen; denn es geht nicht an, mit Mommsen aus den Worten: *vobis in supradicto honore praesideat* herauszulesen, dass er Vorsitzender des *concilium provinciae* als Nachfolger des alten *flamen provinciae* sei. Schmidts Behauptung, dass Mommsen den *tribunus provinciae* für einen Offizier halte, beruht auf einem Missverständnis.

Mit Recht erklärt Schmidt in Übereinstimmung mit anderen Forschern die *millenarii* in Var. V 27 nicht, wie

¹⁾ Über das Thema Sizilien handelt jetzt erschöpfend F. Schneider, Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibliotheken XVII (1924) 211 ff. Doch entscheidet m. E. der Umstand, dass regelmässig die *duces* und *magistri militum vacantes* wirklichen *magistri militum* unterstellt sind, zusammen mit der *Lex quae data est pro debitoribus* und Greg. I. reg. VII 19 für eine Unterordnung Siziliens unter Narses und die ersten Exarchen (wohl bis auf Olympius, wenn auch Lib. pont., v. Mart. c. 7 natürlich nicht beweisend ist).

Mommsen wollte, als Steuerhüfner, sondern als militärische Anführer der gotischen Tausendschaften. Mommsen wäre vielleicht nie zu seiner irrigen Ansicht gelangt, wenn der Text nicht eine graphisch winzige Korruptel enthielte, nach deren Emendation auch der letzte Zweifel über die Bedeutung des Wortes *millenarius* schwinden muss. Var. V 27, 1 liest man: ... *devotio tua millenarios provinciae Piceni et Samnii ... commoneat, ut eos, qui annis singulis nostrae mansuetudinis praemia consequuntur, pro accipiendo donativo ad comitatum faciat incunctanter occurrere* ... Die Gleichheit des Subjekts im Haupt- und im *ut*-Satze bewirkt hier eine unerträgliche Härte der Konstruktion. Meines Erachtens ist deshalb *ut eos — faciant incunctanter occurere* zu schreiben; als Subjekt des *ut*-Satzes sind die *millenarii* anzusehen. Diese haben unmittelbar dafür zu sorgen, dass diejenigen, *qui annis singulis — praemia consequuntur*, d. s. die *universi Gothi per Picenum et Samnium constituti*, denen der König Var. V 26 zu demselben Zwecke schreibt, nach Ravenna marschieren. Dass nicht lediglich die *millenarii* an den Hof befohlen werden, zeigt Var. V 26 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit¹⁾.

Die nur im italienischen Königreich nachweisbare *exactio binorum et ternorum* (Cassiod. var. III 8. VII 20—22) wird als identisch mit der *capitatio humana* angesehen (Seeck, R.-E. III 517. IV 673), bloss deshalb, weil in einem nur für orientalische Provinzen bestimmten Gesetze Theodosius' I. vom 27. März 386 (Cod. Theod. XIII 11, 2 = Cod. Just. XI 48, 10) gesagt ist, dass die Steuereinheit der *capitatio humana* nicht mehr wie früher aus einem Mann und zwei Weibern, sondern aus *binis ac ternis viris, mulieribus autem quaternis* zu bestehen habe. Allein die aus der *exactio binorum*

¹⁾ In diesem Briefe ist p. 158 Z. 30 Mommsen statt *properantes* ohne Zweifel zum mindesten *properant(i)um* (oder vielleicht, etwas kühner, *properetis et*) zu schreiben. — Dass Mommsens Zurückhaltung dem doch nicht sonderlich gut überlieferten Texte gegenüber allzu weit ging, zeigt auch Var. IV 36, 3 ex., wo Mommsen das von Traube im Index p. 566 s. v. *participiorum* auf unmögliche Art erklärte, in Wahrheit ganz und gar widersinnige *illaesus* stehen gelassen und seine eigene treffende Konjektur *illaesis* in den kritischen Apparat verwiesen hat.

et ternorum erzielten Steuereingänge fließen der *comitiva sacrarum largitionum* zu, während die *capitatio humana* ein Teil der *capitatio* und *annona* überhaupt, der κατ' ἐξοχήν präfektorischen Steuer ist. Seeck glaubt der Schwierigkeit durch die Annahme Herr zu werden, im italienischen Königreich sei eben die *capitatio humana* aus der Verwaltung der Prätorianerpräfektur in die der *sacrae largitiones* übergegangen; dem steht aber nicht nur die Erwägung entgegen, dass ein solcher Vorgang angesichts des Wesens der *capitatio humana* eine geradezu mutwillige Komplikation der Steuergebarung bedeutet hätte, sondern vielleicht noch mehr die Tatsache, dass sich der Wirkungskreis der *comitiva sacrarum* auch im italienischen Königreich nicht erweitert, sondern im Gegenteil — in der oben S. 378 f. angedeuteten Weise — verringert hat, wie ausdrücklich bezeugt wird¹⁾. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die *exactio binorum et ternorum* den auf sie bezüglichen Formeln zufolge in den ersten sechs Monaten des Indiktionsjahres stattfindet, die *capitatio* aber bekanntlich dreimal im Jahre in Abständen von vier Monaten gezahlt wird. Die *exactio binorum et ternorum* muss also unter den Steuern gesucht werden, die schon aus früherer Zeit als *largitionales tituli* bekannt sind. Unter diesen kommt einzig und allein der *canon vestium* in Betracht²⁾; und sieht man näher zu, so finden sich auch positive Anhaltspunkte dafür, dass die Einhebung des *canon vestium* unter der *exactio binorum et ternorum* zu verstehen ist. Nach Cod. Theod. VII 6, 2 = Cod. Just. XII 39, 1, einem

¹⁾ Var. VI 7 (Formula comitivae sacrarum largitionum), § 9: ... si quid tibi de antiquo privilegio usus abstulit, plurima certe quae vindicare debeas dereliquit ...

²⁾ Gerade ihn hat Bury, Lat. Rom. Emp. I² 51 in seiner Übersicht über die Eingänge der *sacrae largitiones* vergessen. Die Grundsteuer der unmittelbar bewirtschafteten, nicht in Grosspacht gegebenen Krondomänen ging allerdings an die *sacrae largitiones* (Cod. Theod. V 16, 29. Nov. Valent. 13, pr. 2. 5); die *exactio binorum et ternorum* hat damit aber sicher nichts zu tun, da nach Var. VII 22 *possessores* von ihr getroffen wurden. — Die alten *tributa* in Geld gibt es im italienischen Königreich wohl nirgends mehr; übrigens erfolgt die *exactio binorum et ternorum* nach Var. III 8 erweislich in Provinzen, die kraft des *ius Italicum* seit jeher keine *tributa* zu zahlen hatten. Aus offen zutage liegenden Gründen ist ebensowenig an das *aurum coronarium* und *oblaticium*, an die jedenfalls auch im Westen nicht mehr bestehende *gleba senatoria* und an die *aurilustralis collatio* zu denken.

Gesetz des Valens vom 18. Nov. 368, ist der *canon vestium* in den ersten sieben Monaten des Indiktionsjahres den *sacrae largitiones* einzuliefern; das ist eine ganz ähnliche Terminsetzung wie die eben erwähnte, von der *trina illatio* der *annona* völlig verschiedene in den cassiodorischen Formeln *de binis et ternis*. Noch bemerkenswerter scheint mir, dass einerseits der *canon vestium* die Steuer ist, von deren Ertrag das Heer gekleidet wird, andererseits an der *exactio binorum et ternorum* der ostgotische König aufs stärkste in seiner Eigenschaft als *magister militum* und nur als solcher interessiert ist. Wenn es der König für gut findet, wird die Steuer nämlich nicht, wie es Var. VII 20 vorgesehen ist und der *prisca consuetudo* entspricht (Var. VII 21 in.), durch die Provinzstatthalter, sondern unter deren Mitwirkung durch *scriniarii officii nostri* begetrieben (Var. VII 21 f.), deren Wesen bis jetzt allerdings verkannt worden ist. Seit Mommsen weiss man, dass der *magister officiorum* sich zum Kaiser bzw. zum italienischen König als dem Stellvertreter des Kaisers so verhält wie ein *princeps officii* zu seinem Magistrat; der König pflegt daher die Gesamtheit der unter dem *magister officiorum* stehenden *Bureaux officium nostrum* zu nennen. Jene *scriniarii* aber können nicht vom *magisterium officiorum* ressortiert haben; denn dieses hat überhaupt keine *scriniarii* und kann auch keine haben, da die Tätigkeit der *scriniarii* dem uns wohlbekanntem Wirkungskreis des *magister officiorum* und seiner Untergebenen durchaus fern liegt¹⁾. Indessen, der ostgotische König war nicht nur Stellvertreter des Kaisers, sondern zugleich dessen alleiniger *magister militum praesentalis* für die Gebiete des italienischen Königreichs²⁾. Als solcher hatte er gleichfalls ein *officium*, dessen Vorstand nur den herkömmlichen und schlichten Titel eines *primicerius* oder *domesticus* führte, aber der tatsächlichen Stellung seines Chefs entsprechend an Ansehen und Bedeutung dem *magister*

¹⁾ Demgemäss verzeichnet auch weder die östliche noch die westliche *Notitia dignitatum scriniarii* im *officium* des *magister officiorum*. Natürlich gibt es auch in den *sacra scrinia* keine *scriniarii*.

²⁾ Vgl. Bury, *Lat. Rom. Emp.* I² 456 Anm. 5. Die einschlägigen Bemerkungen von Baynes, *Journ. of Rom. Stud.* XII 228 f. sind verfehlt, da sie von der irrigen Voraussetzung ausgehen, dass die nachweisbar erst unter Justinian beginnende Entwertung des *magisterium militum* schon im V. Jahrhundert angefangen habe, sich geltend zu machen.

officiorum keineswegs nachstand (Var. X 11 f.; dazu Mommsen, Ges. Schr. VI 448 f.); und da es selbstverständlich im *officium* eines jeden *magister militum* Finanz- bzw. Rechnungsabteilungen gibt, *scriniarii* und *numerarii*, wie diese Beamten und ihre Abteilungsvorstände auch hier genannt werden¹⁾, so sind die *scriniarii officii nostri* in Var. VII 21 f. unzweifelhaft Offizialen des *magisterium militum*. Unter allen largitionalen Steuern aber ist für das Heereskommando nur der *canon vestium* von Belang, dieser freilich im höchsten Masse. Schliesslich sind noch zwei Bestimmungen über den *canon vestium* in Betrachtung zu ziehen, in denen sich ebenso wie im Namen *exactio binorum et ternorum* das Zahlenverhältnis 2 : 3 findet. Nach Cod. Theod. VII 6, 3 = Cod. Just. XII 39, 2, einem Gesetz des Valens vom 9. Aug. 377, ist in zwei Provinzen der thrazischen Diözese auf je 20, in den anderen Provinzen derselben Diözese und im ganzen übrigen Osten auf je 30 Steuereinheiten der *annona* eine *vestis* bzw. deren adärierter Wert zu steuern. Der Name *exactio binorum et ternorum* dürfte m. E. zwei Steuerklassen bezeichnen, so zwar, dass entweder für jede Steuereinheit des *canon vestium*, nach Analogie der eben berührten orientalischen Verhältnisse einem Vielfachen der Grundsteuereinheit²⁾, je nach der Klasse zwei bzw. drei *solidi* zu zahlen sind, oder dass die einzelne *vestis* des *canon* mit zweidrittel bzw. einem ganzen *solidus*, d. h. mit zwei bzw. drei *tremisses* adäriert ist; letzteres erscheint deshalb möglich, weil ein Gesetz des Arcadius vom 17. Jan. 396 (Cod. Theod. VII 6, 4 = Cod. Just. XII 39, 3) den Truppen in Illyricum *non binos tremisses pro singulis chlamydibus, sed singulos solidos* auszuzahlen befiehlt. Jedenfalls ist anzunehmen, dass der neue Name des *canon vestium* im

¹⁾ Cod. Theod. VIII 1, 15, vgl. I 7, 3; Not. dign. Or. V 70. 72 f. VI 73. 75 f. VII 62. 65. VIII 57. 59 f. IX 52. 54 f.; Occ. V 277. VI 88. VII 114, vgl. XXV 42. XXVI 24. XXVIII 24. XXIX 9. XXX 22. XXXI 34. XXXV 37. XXXVI 8. XXXVII 32. XL 60. XLI 28; Cod. Just. XII 49, 11; Just. nov. 158, pr.; Lyd. de mag. III 57, p. 146 Wuensch.

²⁾ Dass sich die Distributivzahlen auf die Grundsteuereinheit selbst bezögen, die damals im Westen sehr viel grösser gewesen sein wird als im Osten (vgl. meine Studien 152 f.), wäre möglich, wenn nicht die italienische Steuereinheit *millena* hiesse, der Name in diesem Falle also *exactio binarum et ternarum* (sc. *millenarum*) lauten müsste.

Abendlande mit der ständigen Adäration dieser Steuer angekommen ist.

In drei stadtrömischen Familien, die, untereinander verwandt oder verschwägert, zu den allervornehmsten des spätantiken Hochadels gehören, ist der Name Faustus sehr gebräuchlich; im italienischen Königreich tragen ihn nachweisbar sieben oder acht Personen aus diesem Kreise (siehe Sundwall, Abhdl. z. Gesch. d. ausgeh. Römertums 87 f. 97 f. 99 f. 116—120), die fast alle Prätorianer- oder Stadtpräfekten gewesen sind. Deshalb lässt sich nicht ermitteln, wer derjenige Faustus gewesen ist, der, wie ich oben S. 372 festgestellt habe, die italienische Präfektur zu einem Zeitpunkte verwaltete, zu dem Demosthenes *praefectus praetorio per Orientem* war. Demosthenes, der sich am 1. Juni 521 sowie vom 17. Sept. bis zum 30. Okt. 529 in der Präfektur des Ostens nachweisen lässt, hat dieses Amt zweimal, zwischen dem 1. Dez. 519 und dem 19. Nov. 524 und zwischen dem 7. April 529 und dem 18. März 530 inne gehabt (s. Krueger, Corp. iur. civ. II, p. 508 f.). 529 war der zwei Jahre früher zum *praefectus praetorio Italiae* ernannte Flavius Rufius Magnus Faustus Avienus (Sundwall a. a. O. 97 f.), der abendländische Konsul von 502, höchst wahrscheinlich noch im Amte; doch würde einerseits das Edikt des Demosthenes, wenn es in dessen zweite Präfektur fiel, in der Überschrift wohl die Iteration erwähnen¹⁾, und andererseits heisst der Konsul von 502 mit seinem Hauptnamen nicht Faustus, sondern Avienus. Indessen, auch wenn man sich von diesen Erwägungen leiten lässt und sowohl die zweite Präfektur des Demosthenes als auch alle Fausti ausschliesst, deren Hauptname anders lautet, so bleiben noch immer mindestens drei Persönlichkeiten mit Namen Faustus übrig, die anderweitig bezeugt sind und von denen jede zwischen Dezember 519 und November 524 des Demosthenes italienischer Kollege Faustus gewesen sein kann.

Von Anicius Acilius Acinatius Faustus, dem schon mehrere Jahre vor der ersten Präfektur des Demosthenes verstorbenen (Sundwall a. a. O. 117) Konsul von 483, behauptet Sundwall, er sei im J. 502/3 Stadtpräfekt von Rom gewesen. Allein

¹⁾ Zumal seine Titel *ἀπὸ ἐπαρχῶν τῆς βασιλείδος πόλεως καὶ ἀπὸ ὑπάτων* nicht verschwiegen werden.

das Schlussverfahren, auf Grund dessen Sundwall nach dem Vorgang des Ennodius-Herausgebers Vogel zu dieser Behauptung gelangt, mutet wie ein schlechter Scherz an. Aus Ennod. epist. I 26 geht hervor, dass der Adressat Faustus den Posten eines *advocatus fisci* von Ligurien zu vergeben hatte; weil nun Cassiod. var. VI 4, 6 die Tüchtigkeit des am *forum* der Stadtpräfektur tätigen Barreaus preist¹⁾, soll der Stadtpräfekt zur Ernennung eines ligurischen *advocatus fisci* kompetent, Faustus also Stadtpräfekt gewesen sein (Sundwall S. 6. 12)! In Wirklichkeit kann man natürlich von vornherein sagen, dass Faustus, da er einen *advocatus fisci* für Ligurien zu bestellen hatte, jedes illustre Amt eher bekleidet haben kann als die Stadtpräfektur, die unter keinen Umständen für Ligurien kompetent ist. Im Osten ist bei den präfektorischen Barreaux seit 452 (Cod. Just. II 7, 10), später auch bei den Barreaux von spektakulären Behörden (Cod. Just. II 7, 13. 22) und von Provinzstatthaltern (Cod. Just. II 7, 24) die Einrichtung nachweisbar, dass die rangsältesten Advokaten *advocati fisci* sind; es findet sich aber kein Anzeichen dafür, dass diese Einrichtung, die nachweisbar auch im Osten noch am 19. April 439 nicht besteht (Nov. Theod. 10, 1, pr.), jemals im Westen rezipiert worden sei. Als der Codex Theodosianus veröffentlicht wurde, galten ohne Zweifel überall noch die Verordnungen Konstantins d. Gr. und Valentinians I., nach denen die *advocati fisci* von den Präfekten bzw. unter deren Kontrolle von den unteren Instanzen der präfektorischen Verwaltung aus der Zahl der Advokaten des betreffenden Forums nach Massgabe ihrer Tüchtigkeit zu ernennen sind (Cod. Theod. X 15, 2. 4). Ein Gesetz Valentinians III. vom 31. Jan. 451, mit dessen Vollzug die Prätorianerpräfektur betraut ist, sucht dem auf die Verwüstung Italiens durch Alarich zurückgeführten Mangel an Advokaten in den italienischen Provinzen zu steuern (Nov. Valent. 32, 6–9); es ist nicht ausgeschlossen, dass seit damals die *advocati fisci* in den Provinzen Italiens unmittelbar von der Prätorianerpräfektur ernannt worden sind. Allerdings wäre es zunächst auch möglich, dass im Zuge jener Reorganisation die Bestellung der *advocati fisci* in den Provinzen der *comitiva*

¹⁾ *Advocati tibi militant eruditi, quando in illa patria difficile non est oratores implere, ubi magistros eloquentiae contigit semper audire.* Das ist alles.

sacrarum largitionum oder *rerum privatarum* übertragen worden sei, deren *rationales* ja die gewöhnlichen Richter in Fiskalprozessen waren (s. Willems, *Droit public*⁷ 632); doch abgesehen von dem oben S. 378 f. und 389 Bemerkten ist es sehr unwahrscheinlich, dass Anicius Acilius Acinatius Faustus, der schon um die Zeit des Untergangs des weströmischen Kaisertums Stadtpräfekt gewesen war (s. Sundwall S. 116), später eines der niedrigsten unter den illustren Ämtern bekleidet hätte. Ist er also der Adressat von Ennod. epist. I 26, so wird er den *advocatus fisci* von Ligurien am ehesten nicht kraft einer ordentlichen Amtskompetenz, sondern auf Grund eines ihm vom König erteilten Spezialmandates zu ernennen gehabt haben; mit Spezialmandaten wurden bekanntlich angesehene Senatoren von Theoderich oft betraut. Indessen scheint mir die von Sundwall verfochtene Chronologie der Schriften des Ennodius in ihren Einzelheiten lange nicht so sicher, die von Sundwall geleugnete Identität des Adressaten von Ennod. epist. I 26 mit Flavius Anicius Probus Faustus, der 507—512 Prätorianerpräfekt war, lange nicht so unmöglich, dass nicht der Brief an diesen als Prätorianerpräfekten gerichtet sein könnte. Wie dem auch sei, die angebliche zweite Stadtpräfektur des Anicius Acilius Acinatius Faustus von 502/3 ist ein Phantasieprodukt.

Wien.

Ernst Stein.